

# DR. ANDREAS BRUGGER

RECHTSANWALT

Salurner Straße 16, A-6020 INNSBRUCK

Tel: 0512/561628 Fax: 0512/561628-4

## **Zur Geschichte der Gemeindegutsnutzungsrechte bis zu deren Regelung in der Gemeindeordnung:**

### **Inhalt:**

<b>ZUR GESCHICHTE DER GEMEINDEGUTSNUTZUNGSRECHTE BIS ZU DEREN REGELUNG IN DER GEMEINDEORDNUNG:</b> .....	<b>1 -</b>
<b>Inhalt:</b> .....	<b>1 -</b>
<b>Am Anfang herrschte Gleichberechtigung:</b> .....	<b>3 -</b>
Otto Bauer: .....	3 -
Schiff: .....	3 -
Das Weistum von Pfunds: .....	3 -
Tiroler Landesordnung 1573:.....	4 -
Der Inhalt der Waldordnungen:.....	5 -
Moritz von Kempelen: .....	5 -
<b>Entwicklung ungleicher Berechtigungen:</b> .....	<b>6 -</b>
Erkenntnis des Obersten Agrarsenats vom 02.03.1966, 43-OAS/66: .....	6 -
Moritz von Kempelen: .....	6 -
Schiff: .....	7 -
<b>Die vor 1847 geltenden Forstgesetze:</b> .....	<b>8 -</b>
Die Forstdirektiven vom 17.08.1822:.....	8 -
Provisorische forstpolizeilichen Anordnungen vom 19.10.1839: .....	11 -
I. aus der Provisorischen Waldordnung für Tyrol und Vorarlberg: .....	11 -
II. Vorschrift über die Behandlung der Staats-, Gemeinde- und Lokalstiftungswaldungen: .....	12 -
Zusammenfassung: .....	15 -
<b>Die Konflikte:</b> .....	<b>16 -</b>
<b>Die ah Entschließung vom 06.02.1847:</b> .....	<b>17 -</b>
Die Forsteigentums-Purifikation: .....	17 -
Die Waldservituten-Ausgleichung: .....	19 -
Die zugrunde liegende Norm: .....	19 -
Zur Instruktion vom 01.05.1847: .....	20 -
Zu den Holzbezugsrechten für Gewerbe: .....	22 -
Bevölkerungszuwachs:.....	27 -
Waren Neubauten wirklich vom Holzbezug ausgeschlossen und wenn ja, ab wann? .....	28 -

Gnadenholzbezüge – Holzbezugsrecht für alle Untertanen: .....	- 32 -
Holz für Fabriksleute und solche der ärmeren Volksklasse: .....	- 33 -
Holz für bisher nicht zum Bezug berechnigte Gemeindeglieder: .....	- 34 -
Wer war also 1847 zum Holzbezug oder zu Gnadenholzbezügen berechnigt: .....	- 35 -
Die ausgleichenden Interessen: .....	- 37 -
Zu dem mit dem Vergleichsabschluss verbundenen Verzicht: .....	- 40 -
Die Bevollmächtigung: .....	- 41 -
Rechtspolitische Bewertung dieser Vergleiche: .....	- 42 -
Verhandlungspartner waren nicht Bauerngemeinschaften sondern die Ortsgemeinden: .....	- 45 -
<b>Zusammenfassung:.....</b>	<b>- 50 -</b>
Anhang:.....	- 53 -

## **Am Anfang herrschte Gleichberechtigung:**

### **Otto Bauer:**

Otto Bauer, Der Kampf um Wald und Weide, Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik, Verlag der Wiener Volksbuchhandlung 1925, S 8, schilderte die zur Zeit der Besiedlung unseres Landes durch die Bayern herrschenden Verhältnisse folgendermaßen:

*„Jeder ging in den nahen Wald, sich dort Brenn-, Bau- und Nutzholz zu holen. Niemand regelte die Holzung; jeder fällte das Holz, das er brauchte, an der Stelle, von der er es am bequemsten in seinen Hof bringen konnte. Jeder trieb sein Vieh auf die herrenlosen Grasflächen der Waldzone zur Weide. Jeder konnte sich aus dem Walde nach seinem Belieben Ast- und Bodenstreu holen. ... Wem seine Ackerflur zu eng ward, der ging in den Wald. Er brannte dort Bäume und Stauden nieder und pflanzte auf dem Rottland Getreide an. Zwei oder drei Jahre trug es ihm Ernten. Dann waren die Nährstoffe des Bodens erschöpft; nun ließ er die Stelle liegen, die sich gar bald wieder mit einem Nadelholzanflug bedeckte; er aber wiederholte das Brennen und Reuten nun an einer anderen Stelle des Waldes.“*

### **Schiff:**

Walter Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1898, Seite 182, schrieb:

*„Ursprünglich waren alle Gemeindeinsassen auch voll- und gleichberechtigte Genossen.“*

### **Das Weistum von Pfunds:**

Aus einem aus dem Jahr 1303 stammenden Weistum der Gemeinde Pfunds (Oberinntal) ergibt sich, dass das Gemeindegut („die Gemain“) von arm und reich genutzt werden durfte (Vgl. Hermann Wopfner, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten, Innsbruck 1906, S 25).

### **Tiroler Landesordnung 1573:**

Diese traf im II. Titel des IV. Buches folgende Anordnung:

*„Alle die im Lannd gesessen seind und mit Unns als Herren und Regierenden Landesfürsten auch gemainem Land in Lanndtraisen und Stewren und andern Nachbarlichen Rechten mitleiden tragen, die sollen und mögen sich der Gemainden mit gebürlicher Niessung Wunn und Waid nach ainer yeden Gemaind Ordnung wol gebrauchen. Doch sollen Sy zu underhaltung der Hirtschaft Ir gebürlich Anzal auch raichen und bezalen.*

*Aber Frömnden, Kaufleuten, Furlleuten, Samern, Wagnern, Mötzgern oder anndern (die nit obgeschribner maß mit uns und gemainem Lannd mitleiden tragen), denen soll Wunn und Waid zuniessen nit gestattet werden.“*

Frei übersetzt, bedeutete diese Anordnung in etwa Folgendes:

Alle im Land Ansässigen, die sich mit Uns als Herren und regierenden Landesfürsten und mit dem Land Kriegsdienste leisten, Steuern zahlen und sich an anderen nachbarlichen Rechten und Lasten beteiligen, die sollen und dürfen das Gemeindegut nach der Ordnung einer jeden Gemeinde durch Beweidung und Graspewinnung gebührlich nutzen, doch sollen sie auch für die Hirtschaft sorgen und daher die auf sie entfallende Zahl von Hirten beistellen und bezahlen.

Aber Fremden, Kaufleuten, Fuhrleuten, Samern<sup>1</sup>, Wagnern, Metzgern oder anderen (die sich nicht, wie oben beschrieben, an Unseren und des Landes Lasten beteiligen), denen soll die Weideausübung und das Graspewinnen nicht gestattet werden.

---

<sup>1</sup> Samer war ein Berufszweig, der im Mittelalter und auch in der frühen Neuzeit über Saumpfade Güter aus dem Mittelmeerraum über die Alpen brachte und umgekehrt.

Auch in dieser Bestimmung (die in der Instruktion für die Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission vom 01.05.1847 auch auf das Recht zum Holzbezug aus den staatlichen Wäldern angewendet wurde) kommt noch die grundsätzliche Gleichberechtigung der Untertanen zum Ausdruck. Nur im Bezug auf die Fremden und auf jene, die sich nicht an der Lastentragung beteiligten, wurde das Recht zur Nutzung des Gemeindeguts eingeschränkt.

### **Der Inhalt der Waldordnungen:**

In dem mit sämtlichen Mitgliedern der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission über die Annehmbarkeit der mit den Gemeinden des Haupttales: Schönwies, Zams, Zamsberg, Angedair, Perfuchs, Stanz, Gries und Pians abgeschlossenen Vergleiche am 20.12.1847 aufgenommenen Protokoll berichtet Anton Janiczek, Aushilfsreferent der kk. tirol. Kammerprokuratur, über den Inhalt einer für dieses Gebiet erlassenen Waldordnung aus dem Jahre 1685, worin zwar alle Waldungen in den Gerichten Landeck, Pfunds und Nauders als Amtswälder erklärt, doch „den Unterthanen ihre haushabliche Notdurft“ vorbehalten worden sei. Auch daraus ergibt sich, dass das Holzbezugsrecht allen Untertanen zustand.

### **Moritz von Kempelen:**

Er berichtet im Protokoll vom 26.10.1848, welches mit sämtlichen Kommissionsmitgliedern über die im Landgerichtsbezirke Reutte von Seite der kk Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission abgeschlossenen Vergleiche aufgenommen wurde, an das Hofkammerpräsidium von der ursprünglich bestehenden „waldordnungsmäßigen Gleichberechtigung der Untertanen auf Anweisung ihres Haus- und Gutsbedarfes“. Moritz von Kempelen war kk Berg und Salinen Direktionssekretär und vertrat bei diesen Vergleichsabschlüssen die Haller Saline, also jene Partei, die am meisten daran interessiert war, möglichst viel unbelastete Waldflächen für den Staat ausverhandeln zu können. Das

Holz aus den sog. „reservierten Staatswäldern“ wurde ja vor allem zur Deckung des beim Salzsud auftretenden Brennholzbedarfes benötigt. Moritz von Kempelen hatte also gewiss keine Veranlassung, die Rechte der zum Holzbezug berechtigten Untertanen zu übertreiben.

### **Entwicklung ungleicher Berechtigungen:**

In der Praxis haben sich die Nutzungsrechte ungleich entwickelt. Hiefür werden in den Quellen verschiedene Ursachen angeführt.

### **Erkenntnis des Obersten Agrarsenats vom 02.03.1966, 43-OAS/66:**

In diesem Erkenntnis führte der Oberste Agrarsenat Folgendes aus:

*„Der Umstand, dass manchmal nicht alle Bewohner ... sondern nur ein begrenzter Personenkreis in den Genuss der Erträge des Vermögens kam, war teils in den faktischen Machtverhältnissen innerhalb dieser örtlichen Gemeinschaft, teils in einer ungenügenden Aufsicht ... begründet.“*

### **Moritz von Kempelen:**

Moritz von Kempelen berichtete im Protokoll vom 26.10.1848, betreffend die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Reutte an das Hofkammerpräsidium:

*„Dieses Bedeckungsverhältnis musste jedoch gestört werden, je nachdem sich Gemeinden durch neue Ansiedlungen vergrößerten, oder in Folge großer Sterblichkeit oder aus Subsistenz<sup>2</sup> - Rücksichten verminderten.“*

Die Wiederherstellung der Gleichberechtigung hielt von Kempelen jedoch für unzweckmäßig. Seine diesbezüglichen Überlegungen formulierte er wie folgt:

---

<sup>2</sup> Lebensunterhalts

*„Die angesprochene Besorgnis, als würde eine ungleichförmige Beteiligung der Gemeinden nachträglich Beschwerden der zu gering Beteiligten, und dadurch neue Forststreitigkeiten hervorrufen, die eine abermalige Beteiligung aus reservierten Wäldern, oder doch eine durch Forstfrevel vielfach gestörte Verwaltung der Gemeindewaldungen zur Folge hätten, scheint durch die gemachte Erfahrung entkräftet zu werden, daß die schlechter gestellten Gemeinden bei den Verhandlungen sich nie einfallen<sup>3</sup> liessen, einen Antrag auf das Waldvermögen der angrenzenden Gemeinden zu machen, in dem sie das uralte erworbene Recht der Letzteren anerkennen und achten.“*

### **Schiff:**

Dieser schildert aaO:

*„Dieses Verhältnis [der Gleichberechtigung] änderte sich aber, als auch in den Dorfgemeinden eine immer zahlreicher werdende Klasse von Personen entstand, die sozial nicht als gleichwertig mit den Bauern angesehen wurden: so die bloßen Häusler, Söldner, Inlieger, Mietlinge u.s.w., welche keine selbständige Landwirtschaft betrieben; die Handwerker, ländliche Arbeiter ... Diese ‚Ungenossen‘ der Dorfgemeinde hatten verschiedene Namen, wie ‚Armen‘, ‚Beisassen‘, ‚Beisitzer‘, ‚Hintersassen‘.“*

Allerdings ist dazu festzuhalten, dass diese Ungleichbehandlung einiger Dorfgenosser vor dem Inkrafttreten des Prov. Gemeindegesetzes im Jahre 1849 zumindest im geschriebenen Recht keine Grundlage hatte.

---

<sup>3</sup> im Original heißt es „infielen ließen“

### **Die vor 1847 geltenden Forstgesetze:**

Welche Rechtslage die allerhöchste EntschlieÙung vom 06.02.1847 voraussetzte, ergibt sich aus den Forstdirektiven vom 17.08.1822, Nr. 9270-975, Provinzial-Gesetzsammlung für Tyrol und Vorarlberg Nr. 118 und aus den provisorischen forstpolizeilichen Anordnungen vom 19.10.1839, Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg Nr. 89.

### **Die Forstdirektiven vom 17.08.1822:**

Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten wie folgt:

Auszug aus der **Präambel**:

*„Um ... den Unterthanen [also allen] das zum Lebens-Unterhalte unentbehrliche, insbesondere zur Fabrikation, und zum Aktivhandel benötigte Bau-, Brenn-, Nutz- und Wertholz in den Waldflächen zu sichern, hat die Landesstelle die bestehenden Waldordnungsvorschriften zusammengestellt. ...“*

Schon aus der Präambel dieser Forstdirektiven ergibt sich also, dass damals nicht nur den Bauern der Holzbezug gestattet worden sein kann.

In den **§§ 2ff** der Forstdirektiven wird eine „*Vermessung, Kartierung und Taxation der Wälder (Forstbeschreibung)*“ angeordnet.

Gemäß **§ 6** leg.cit. soll diese Forstbeschreibung die Beurteilung erleichtern, ob „*der gesamte Landes- und Privathaushalt gedeckt ist, Abgang leidet oder Überschuss hat*“.

Auch an dieser Stelle findet sich also keine Einschränkung nur auf den Bedarf der alteingesessenen Bauern bzw. einer „*Agrargemeinde*“.



**§ 26 der Forstdirektiven lautete:**

*„Die Holzabgabe aus den Staatswäldern an Untertanen<sup>4</sup> zum Haus- und Gutsbedarf gegen Entrichtung eines Stockgeldes geschieht aus landesherrlicher Gnade und aus gleicher Gnade wurden in einigen Kreisen mehrere Staatswälder zur besseren Hegung und Pflege den einzelnen Unterthanen, Kooperationen, Stiftungen oder Gemeinden zugeteilt und denselben der Nutz-Genuss zugestanden; daher kommen die Teil-, Verleih-, oder Fronwälder.“*

**§ 27 der Forstdirektiven lautete:**

*„Durch diese Aufteilung hat der Staatswald seine ursprüngliche Eigenschaft nicht verloren und der Nutzungseigentümer nur das Recht zur Befriedigung seines Haus- und Gutsbedarfes an Forstprodukten aus diesem Walde gegen Entrichtung des Stockgeldes, nicht aber das volle Eigentum erhalten (Hofdekret vom 02.Mai 1785).“*

In den Bestimmungen der **§§ 46ff der Forstdirektiven** wird die sogenannte Forsttagsatzung geregelt. Diese Bestimmungen lauteten wie folgt:

*„§. 46.*

*Für jede Gemeinde, oder nach Umständen für mehrere Gemeinden gleichzeitig wird jährlich an einem bestimmten Tage eine Forsttagsatzung innerhalb der Gemeinde-Markungen von dem Forstamte abgehalten.*

*§. 47.*

*Hiezu hat die Gemeinde-Vorsteherung und jedes Familien-Haupt in Person oder in Vertretung zu erscheinen.*

---

<sup>4</sup> Auch hier wird wiederum die Wendung „Untertanen“ verwendet, die heute wohl mit „Staatsbürger“ übersetzt werden könnte. Von einer nur auf alteingesessene Bauern eingeschränkten Holzabgabe ist keine Rede.

*Die politische Obrigkeit hat zu sorgen, dass dieselbe gehörig besucht, und der Nichtbesuch durch angemessene Leibes-, Arbeits- oder Geldstrafen streng geahndet werde.*

§. 48.

*Diese Tagsatzung wird mit Ablesung der vorzüglichsten, und den Untertahn zunächst betreffenden Forstgesetze eröffnet; hiebei werden die Unterthanen über ihre Forst-Rechte und Pflichten belehrt, sie über die ebenso notwendige als wohltätige Vorsorge der Forstpflge anschaulich aufgeklärt; und überhaupt muss bei diesem Anlasse auf Handhabung der Forstwirtschaft gedrungen werden.*

§. 49.

*Jedes Gemeindeglied und jeder Innsass muss, in so fern der Holzbedarf nicht aus den Privat-Eigentums-Wäldern ... befriedigt wird, seinen Bedarf an Forst-, Haupt- und Neben-Nutzungen für ein ganzes Jahr der Gemeinde-Vorstehung vorläufig anzeigen, welche hierüber ein Verzeichnis verfasset, und mit ihrem Gutachten dem Forstamte übergibt.*

§. 50.

*Die Gemeinde-Vorstehung muss insbesondere begutachten, wie den Bedürfnissen nach Arten und Sorten mit Würdigung der Rechte und der Ertrags-Fähigkeit des Forstes entsprochen werden könne.*

...

§. 52.

*Aus den Verhandlungen aller Forst-Tagsatzungen wird das Forstamt die Bedürfnisse an Forstprodukten kennen lernen, und in den Stand gesetzt werden, zu beurteilen, ob das Bedürfnis für das nächste Jahr wirklich, und wie gedeckt werden könne; - welche Reviere, oder Bestände abzuholzen, wie die*

*Schläge zu kultivieren, und in Bestand zu bringen sind; - was nach der Forsttaxation nachhaltig gehauen werden könne, wie der Ertrag zu verteilen wäre, damit nicht nur die Berechtigten, und Eingeforsteten hinlänglich befriediget sondern auch dasjenige, was zum Aktiv-Handel ins In- oder Ausland noch übrig bleibt, am zweckmäßigsten, und vorteilhaftesten benützt werde.“*

Die Forsttagsatzung war also nicht etwa nur eine Versammlung der Hofbesitzer. Vielmehr hatte „jedes Familien-Haupt“ zu erscheinen. Sie wurde auch nicht etwa von einem Agrargemeinschaftsobmann geleitet, sondern von der „politischen Obrigkeit“. Nicht nur jedes Gemeindemitglied, sondern auch jeder Insasse musste seinen Holzbedarf bekannt geben, woraus zu schließen ist, dass auch der Holzbedarf derjenigen Gemeindebewohner gedeckt werden sollte, denen nicht der Status eines Gemeindemitgliedes zuerkannt wurde. Auch dass von „Gemeinde-Markungen“ die Rede war, beweist, dass damit politische Ortsgemeinden gemeint gewesen sein mussten.

Aus **§ 71 der Forstdirektiven** ergibt sich, dass, wenn möglich, auch den Armen und Dürftigen das nötige Brennholz ausgezeigt wurde.

### **Provisorische forstpolizeilichen Anordnungen vom 19.10.1839:**

Diese Anordnungen lösten die vorangeführten Forstdirektiven ab, unterschieden sich aber nicht grundsätzlich von ihnen. Diese Anordnungen gliederten sich „I.“ in die „*Provisorische Waldordnung für Tyrol und Vorarlberg*“ und „II.“ in die „*Vorschrift über die Behandlung der Staats-, Gemeinde- und Lokalstiftungswaldungen in Tyrol und Vorarlberg*“.

Folgende Bestimmungen scheinen besonders erwähnenswert:

#### **I. aus der Provisorischen Waldordnung für Tyrol und Vorarlberg:**

##### „§. 13

*In soferne dürftigen Gemeinde-Insassen das nötige Brennholz in Staats- oder Privat-Eigentums-Waldungen unentgeltlich*

*ausgezeigt wird, haben sich dieselben genau an die hiefür bestimmten Tage und von den Forstbehörden auszustellenden Erlaubnisscheine zu halten.“*

§. 20

*Die politische Obrigkeit hat alljährlich mit Beziehung der Gemeindevorsteher und Ausschüsse ... alle Stellen in ihrem Bezirke, wo solche Gefahren [vgl. dazu § 17: Erdabsitzungen, Bergstürze, Anschwellungen der Wildbäche oder andere nachteilige Elementarereignisse] aus der Vernachlässigung der Wald-Kultur zu besorgen sind, genau zu untersuchen.*

§. 23

*Von dem Kreisamte ist ... das in solchen Waldstrecken zu beobachtende Verfahren festzusetzen, den betreffenden Eigentümern, sowie den beteiligten Gemeinden zur genauen Befolgung bekannt zu geben ...*

§. 29

*Wo Gemeindewaldungen in Bann gelegt werden, sind die diesfälligen Bestimmungen in förmliche Gemeinde-Statuten zusammenzufassen und den Gemeinden ... bei jedem schicklichen Anlasse in Erinnerung zu bringen. Die Gemeinde-Vorstehungen sind für ihre Befolgung strenge verantwortlich zu machen.“*

## **II. Vorschrift über die Behandlung der Staats-, Gemeinde- und Lokalstiftungswaldungen:**

§. 1.

*Das Eigentum der Waldungen steht entweder dem Staate und öffentlichen Fonden, oder Gemeinden und Lokal-Stiftungen oder einzelnen Privaten zu.*

§. 4.

Wenn ... die Kreisämter in den Verfügungen dieser Behörden [vgl. § 3: der Kameralgefällen-Verwaltung bzw. der Berg- und Salinen-Direktion] entschiedene Nachteile für das öffentliche Wohl und für die nachhaltige Sicherung des einheimischen Bedarfs an Forstprodukten zu finden glaubet, so sind dieselben berechtigt und verpflichtet, hierüber die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten und die geeignete Abhülfe nachzusuchen.

§. 5

Der Bedarf an Forst-Produkten ist alljährlich bey den Forst-Tagsatzungen sorgfältig zu erheben und dessen Bedeckung dem Kreisamte nachzuweisen. Erst wenn diese als zureichend erkannt wird, kann von Seite der Aerarial-Forstbehörden hinsichtlich eines allfälligen Überschusses verfügt werden.

§. 7.

In den Waldungen, wo das vollständige oder das Nutzeigentum Gemeinden ... zukömmt, haben die Kreisämter die Leitung des Wirtschaftsbetriebes zu führen ...

§. 8.

Diese Vorsorge erstreckt sich auch auf jene Gemeindewaldungen, welche unter die einzelnen Glieder, aber nur zur Befriedigung ihres Haus- und Gutsbedarfes ausgeteilt sind.

§. 9

Da solche Waldungen die Bestimmung haben, den Bedarf der Guts-Complexe, welchen sie zugeteilt sind, nachhaltig zu bedecken, so dürfen sie auch hievon ohne kreisämtliche Bewilligung weder ganz noch theilweise getrennt, und ebenso wenig die hierauf erzeugten Produkte verkauft werden.

§. 10.

*Die Gemeinden ... haben die Pflicht, zur unmittelbaren Aufsicht und Ueberwachung ihrer Waldungen beedete Förster und Waldaufseher ... anzustellen ...*

§. 12.

*Der leitende Grundsatz in der Bewirtschaftung dieser Waldungen muß darin bestehen, dieselben durch zweckmäßige Kultivierung auf den höchst möglich nachhaltigen Ertrag zu bringen, und damit das erhobene jährliche Bedürfnis der Gemeinde und ihrer Glieder an Forst-Produkten verhältnismäßig zu befriedigen.*

§. 26.

*Ein besonderes Augenmerk ist auf die allmälige Abschaffung der dem Waldstande verderblichen Ziegen zu richten.*

*Es ist daher, wo diese Weide bisher Statt fand, bloß dürftigen Gemeindegliedern, welche nicht eine Kuh über Winter füttern können, zu gestatten, die zu ihrem Lebensunterhalte unentbehrlichen Ziegen in solchen Gegenden, wo kein Schaden zu besorgen ist, aufzutreiben.*

§. 27.

*Um das Bedürfnis der Gemeinden an Forst-Produkten ... kennen zu lernen, und für dessen nachhaltige Bedeckung überhaupt für die zweckmäßige Benützung der Gemeindewaldungen zu sorgen, sind die Forsttagsatzungen bestimmt, welche ... alljährlich ... abgehalten werden.*

§. 28.

*Hiezu haben die Gemeinde-Vorstellung und die Ausschüsse nebst dem Forst-Personale regelmäßig zu erscheinen.*

*Jedes Familienhaupt ist berechtigt, der Forsttagsatzung in Person oder in Vertretung beizuwohnen ...*

§. 30.

*Jedes Gemeindeglied muß, so weit es seinen Bedarf an Forsthaupt- und Nebennutzungen nicht aus Privateigentumswaldungen befriedigen kann, sondern dessen Deckung aus Gemeinde- und Staatswaldungen anspricht, denselben für ein ganzes Jahr vorläufig der Gemeindevorsteherung anzeigen, welche hierüber ein Verzeichnis verfasst.*

§. 32.

*Die Gemeinde-Vorsteherung hat das Verzeichnis ... der politischen Obrigkeit und diese dem Forstamte übergeben; letzteres ... untersucht, wie der Bedarf ... zu decken sei ...*

§. 35.

*Die Forst-Produkte aus Gemeinde- ... und belasteten Staatswaldungen sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden ...“*

**Zusammenfassung:**

Die Gemeinde- und Staatswälder hatten den Zweck, den gesamten Holzbedarf der einheimischen Bevölkerung nachhaltig zu decken. Die Organe der politischen Gemeinde, insbesondere ihr Vorsteher und der Gemeindevorsteher waren in vielfacher Hinsicht in die Forstverwaltung eingebunden. Der Holzbezug erfolgte gemeindeweise. Hierzu wurde in jeder Gemeinde jährlich eine Forsttagsatzung abgehalten, an der jedes Gemeindeglied (1822) bzw. jedes Mitglied, das im folgenden Jahr Holz beziehen wollte (1839), teilzunehmen hatte. Insbesondere hinsichtlich der Staats- und Gemeindevälder klafften Eigentum und Nutzungsrecht auseinander. Eigentümer waren der Staat bzw. die

Gemeinde, nutzungsberechtigt die Untertanen bzw. die Gemeindeglieder. Dies war auch bei den Teilwäldern so. Auch den bloßen „Inwohnern“ und auch den Armen und Dürftigen sollte möglichst das nötige Brennholz ausgezeigt, sowie wenigstens die Ziegenweide erlaubt werden.

### **Die Konflikte:**

Während ursprünglich Holz im Überfluss vorhanden war, wurde dieses im Laufe der Zeit immer knapper. Dies führte zu mannigfaltigen Konflikten zwischen allen, die am Holzbezug interessiert waren: zwischen dem Staat und den Gemeinden, zwischen den Gemeinden untereinander, zwischen den einzelnen Fraktionen innerhalb der Gemeinden und zwischen einzelnen Ständen und Berufs- sowie Bevölkerungsgruppen innerhalb der Gemeinden.

Strittig waren sowohl das Eigentum am Wald selbst, wie auch die Frage, welche Gruppen in welchem Ausmaß zum Holzbezug berechtigt waren.

Die staatlichen Behörden versuchten ab etwa 1839, die Holzbezugsrechte der Bevölkerung immer mehr zurück zu drängen, was derart zur Eskalation der Konflikte beitrug, dass im Jahr 1847 zwischen dem Ärar als Behörde zur Verwaltung des landesfürstlichen Vermögens und Tiroler Gemeinden Prozesse bezüglich mehr als 203.000 ha Waldes anhängig waren<sup>5</sup>.

R.S. beschrieb den 1847 bestehenden status quo in der Vierteljahreszeitschrift für das Forstwesen 1851, Seite 382, wie folgt:

*„Hunderte von Rechtsstreiten waren anhängig, doppelt so viele Federn in Bewegung, um [da]für und dagegen zu schreiben, und namentlich war die Forstverwaltung fast ausschließlich mit Sammlung von*

---

<sup>5</sup> Walter Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1848, Seite 49



*Klagebehelfen und Instruierung von Klagen beschäftigt. Es wurden Sequestrationen eingeleitet, große Summen als schuldige Forstgebühren in Vormerkung genommen; es wurde auf beiden Seiten mit außerordentlichem Eifer gekämpft; ...*

Im Hinblick auf die sich ohnehin gefährlich zuspitzende politische Lage – 1848 musste der Kaiser bekanntlich vor einer beginnenden Revolution nach Tirol flüchten – bestand die Notwendigkeit, den Streit um die Wälder unverzüglich zu beenden.

### **Die ah EntschlieÙung vom 06.02.1847:**

Daher erließ Kaiser Ferdinand I in seiner Eigenschaft als Tiroler Landesfürst die allerhöchste EntschlieÙung vom 06.02.1847 (auch als "Waldzuweisungspatent" bzw. "Forsteigentumspurifikationspatent" genannt).

Darin wurde unter anderem angeordnet:

- *in der Präambel iVm Zif. 2:*  
eine Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an Wäldern (die später mit Instruktion vom 17.06.1847 auch auf Alpen und Auen ausgedehnt wurde) sowie
- *in Zif. 3:*  
eine Übertragung von Waldflächen zur Deckung des Holzbedarfes ins Eigentum von Gemeinden, wobei im Gegenzug die im Eigentum des Landesfürsten verbleibenden Wälder von allen Holzbezugsrechten freigestellt werden sollten.

### **Die Forsteigentums-Purifikation:**

Darunter versteht man die Bereinigung der Forsteigentumsverhältnisse (pur = rein; Purifikation = Bereinigung). In der Präambel und in Zif. 1 der EntschlieÙung stellt der Landesfürst fest, dass „sämmliche

*Wälder Tirols ... ein Gegenstand landesfürstlichen Hoheitsrechtes sind ... das jeden Privatbesitz, außer in Folge landesfürstlicher Verleihung“ ausschließe.*

Obgleich sich z.B. aus den Forstdirektiven des Jahres 1822 und aus den prov. forstpolizeilichen Anordnungen des Jahres 1839 ergibt, dass es schon vor 1847 Wälder gab, die im Eigentum von Gemeinden standen, ist diese Anordnung als authentische Interpretation der bis dorthin geltenden Rechtslage bindend (vgl. OGH v. 26.07.1905, Zl. 12.149, Neue Tiroler Stimmen vom 08.08.1905).

Diese Bestimmung dürfte auch aus heutiger Sicht (also im Hinblick auf den inzwischen normierten verfassungsrechtlichen Eigentumschutz) jedenfalls unbedenklich sein, da der Zweck dieser Bestimmung ja nicht in einer Enteignung, sondern in einer Klärung der Rechtsverhältnisse lag.

Die Zif. 2 der genannten EntschlieÙung sah nämlich die Möglichkeit vor, das in der Präambel und in Zif. 1 aberkannte Eigentum dadurch wieder zu erlangen, dass ein entsprechender Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten bei der hierfür eigens eingerichteten „Forsteigentums-Purifikations-Kommission“ angemeldet wurde. Die betreffende Bestimmung (Zif. 2 der ah Entschl. vom 06.02.1847) lautete wie folgt:

*„Auch in Ansehung dieser Forste, in Absicht auf welche das landesfürstliche Hoheitsrecht aufrecht verbleibt, gestatten Seine Majestät bei Beurteilung der Eigentumsansprüche von einzelnen Privaten oder Gemeinden, in huldvoller Berücksichtigung der eingetretenen Verhältnisse, für das Vergangene die Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, jedoch nur dann und in soferne, als diese Ansprüche entweder schon derzeit gerichtlich gestellt sind, oder binnen 3 Monaten vom Tage, an welchem die zur Purification dieser Eigentumsansprüche auszusendende Commission den Beginn ihrer Wirksamkeit bekannt gemacht haben wird, bei eben dieser Commission angemeldet werden.“*

Seither sind zumindest in Tirol alle Gerichte und Behörden der nahezu unlösbaren Aufgabe enthoben, die Eigentumsverhältnisse bis in die Zeit der Anfänge der Besiedlung zurückverfolgen zu müssen. Was nicht zur Eigentumspurifikation angemeldet wurde, ist erloschen und könnte erst nach 1847 wieder durch Ersitzung erworben worden sein. Schon aus diesem Grund liegen die Verhältnisse in Tirol völlig anders, als sie im Bericht des Niederösterreichischen Landesausschusses vom 21.09.1878, im Bericht des Commassationsausschusses des Hauses der Abgeordneten des Reichstages vom 07.11.1881 und in der Reichstagsdebatte vom 22.02.1883 für andere Kronländer der Monarchie beschrieben wurden.

Zur Durchführung der Zif.2 der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847 wurde mit Instruktion vom 17.06.1847 die sog. Forsteigentums-Purifikations-Kommission eingesetzt, bei der die Ansprüche anzumelden waren, und die anschließend diese prüfte und das Ergebnis ihrer Prüfung schließlich in sog. Forsteigentums-Purifikations-Tabellen zusammenfasste. Diese Tabellen sind öffentliche Urkunden und bildeten in vielen Fällen die Grundlage für das Eigentum der Gemeinde an den darin angeführten Liegenschaften. Im Hinblick auf die in Zif. 2 der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847 angeordnete Präklusion kann die Rechtmäßigkeit der in einer solchen Tabelle anerkannten Eigentumsansprüche nicht mehr durch Beweis eines besseren/älteren Rechts entkräftet werden.

### **Die Waldservituten-Ausgleichung:**

#### **Die zugrunde liegende Norm:**

Zif. 3 der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847, welche die Grundlage für diese Maßnahme der Forstregulierung bildete, lautete wie folgt:

*„Seine Majestät geruhen Allergnädigst zu bewilligen, dass in den künftig vorbehaltenen Staatswäldern die Holzbezugsrechte oder Gnadenholzbezüge der Unterthanen, in soferne ihnen solche nach den alten Waldordnungen zukommen, durch Aus-*

*scheidung und Überweisung einzelner Forsttheile in das volle Eigentum, und zwar nicht der einzelnen Unterthanen, sondern der betreffenden Gemeinden, soweit es nur immer zulässig ist, abgelöst werden.*

*In Ansehung derjenigen einzelnen Berechtigten, welche sich weigern würden, dem Willen der Mehrzahl der Gemeindeglieder beizutreten, werden von Seite der k.k. vereinten Hofkanzlei die nöthigen Bestimmungen getroffen werden, um solche vereinzelte Einstreuungen im Interesse des Staates und der Gemeinden selbst zu beseitigen.“*

### **Zur Instruktion vom 01.05.1847:**

Zur Durchführung dieser Bestimmung setzte das kk Hofkammerpräsidium eine weitere Kommission, die Waldservituten-Ausgleichungskommission, ein und wies diese mit Instruktion vom 01.05.1847 an, wie sie vorgehen sollte. In dieser Instruktion war die Verwaltung der Staatswälder offensichtlich bestrebt, einen möglichst großen Teil der Waldflächen bzw. der Holzerträge für den Staat zu reservieren. Darin räumte das Hofkammerpräsidium zwar ein, dass zumindest zum Teil auch Gewerbebetriebe und sog. „*Insassen*“ mit Holz versorgt wurden. Insgesamt war es aber doch bestrebt, die Rechtslage möglichst zu Gunsten des Staates darzustellen. Vermutlich erhoffte man sich dadurch bei den bevorstehenden Verhandlungen ein besseres Ergebnis zu erzielen. So wurde in dieser Instruktion ua ausgeführt:

*Die Genußrechte der Unterthanen sind übrigens (außer den geringfügigen, z. B. des Pechklaubens, u. s. w.) vornehmlich nachstehende:*

**1.** *Die Beholzungsservitut. Sie besteht in dem Befugnisse, aus den gemeinen Waldungen das zum Haus- und Gutsbedarf erforderliche Brenn- und Bauholz (auf Auszeichnung des gemeinen Waldmeisters) unentgeltlich zu beziehen.*

*Die Ablösungscommission hat sich gegenwärtig zu halten, dass dieses Befugniß nur dem Bauernstande, d. i. den Besitzern von Grund und Boden zusteht; dem Gewerbestande kann es im Allgemeinen nach Analogie mit Titel II. Buch IV. der Tiroler Landesordnung nicht zugestanden werden. Es ist somit bei der Ablösung auf den Bedarf des Gewerbestandes in der Regel keine Rücksicht zu nehmen.*

*Das Hofkammerpräsidium findet sich jedoch bestimmt, bei den radizirten Gewerben eine Ausnahme zu gestatten und zu bewilligen, dass bei denselben auf einen über die Verjährungszeit hinausreichenden Besitzstand, auf den Inhalt des ursprünglichen Steuerkatasters, auf allenfalls bestehende, an ein landesfürstliches Urbarium zu entrichtende Feuerstattzinse, oder auf sonst den eben angeführten ähnliche, besonders beachtenswerte Verhältnisse in der Art Rücksicht genommen werden dürfe, dass ihr auf das Genaueste zu erhebender, bisheriger Bedarf, nicht aber auf die Möglichkeit einer Steigerung desselben, in den Gesamtbestand der in einer Gemeinde abzulösenden Beholzungsbefugnisse einbezogen werde. Bei Vorlage der Ablösungsoperate zur Genehmigung des Hofkammerpräsidiums ist die Einbeziehung solcher Gewerbsholzbedarfe in die Ablösung besonders anzugeben und zu begründen. Überhaupt ist bei der, jeder Ablösungsverhandlung vorausgehenden, näheren Constatirung der Beholzungsbefugniß der einzelnen Gemeinden auf landesfürstliche, oder auf Verleihungen einer competenten Behörde, auf das Steuerkataster, auf allfällige Theillibelle, alte Kontrakte oder Vergleiche zwischen einzelnen Gemeinden, dann auf einen über die Verjährungszeit hinausreichenden Besitzstand Rücksicht zu nehmen.*

*Hinsichtlich der Neubauten und der Vergrößerung bestehender Bauten kann das Recht der Einforstung nicht zugestanden werden; auf die Herhaltung der mit Feuerstattzinsen belegten Häuser ist jedoch gebührend Rücksicht zu nehmen. In Bezug auf die subsidiarisch (wenn nämlich die gemeinen Waldungen ungeachtet der waldordnungsmäßigen Verwendung derselben zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nicht hinreichen) den Insassen aus Amtswaldungen verabfolgten Holzes, welche*

*Verabfolgung theils gegen, theils ohne Entrichtung eines Stockgeldes geschah, ist sich in Ansehung dieses letzteren Umstandes an den dermaligen Stand der Dinge zu halten, und der Kapitalswerth des einjährigen Stockzinsserträgnisses bei Ausmittlung des künftigen Gemeinde-Forsteigenthums entweder in angemessenen Abschlag zu bringen, oder diesfalls mit der betreffenden Gemeinde über die Fortdauer eines fixen jährlichen Zinsbetrag-Aequivalentes, das sofort von der Gemeinde, und nicht von einzelnen Insassen abzuführen sein würde, oder über einen andern, diesfalls angemessenen Vergleichspunkt zu unterhandeln.“*

Die in dieser Instruktion versuchte Eingrenzung des Kreises der bisher zum Holzbezüge Berechtigten ist freilich schwer nachvollziehbar:

Einerseits wird behauptet, nur der Bauernstand sei zum Bezüge berechtigt, andererseits wird aber auch das Gewerbe – hievon aber wieder nur das „radizierte“ zugelassen. Aus der hiefür als Begründung genannten Bestimmung der Tiroler Landesordnung 1573 (II. Titel des IV. Buches) ergibt sich jedoch die behauptete Einschränkung in keiner Weise: Abgesehen davon, dass der zitierte Titel nicht den Holzbezug, sondern nur „Wunn und Waid“, also die Grasgewinnung und die Weide regelte, war nicht der gesamte Gewerbestand vom Nutzungsrecht ausgeschlossen, sondern nur diejenigen Gewerbetreibenden, die wegen ihres Berufes häufig den Aufenthaltsort wechseln mussten und daher eher zu den Fremden als zu den Einheimischen gerechnet wurden und die offenbar auch von der Verpflichtung ausgenommen waren, zu den Gemeindelasten beitragen zu müssen. Dass die Inhaber radizierter Gewerbe in weitergehender Weise zur Nutzung des Gemeindegutes berechtigt wären, als die Inhaber der nicht radizierten Gewerbe, ergibt sich aus der analog herangezogenen Bestimmung der Tiroler Landesordnung nicht einmal ansatzweise.

### **Zu den Holzbezugsrechten für Gewerbe:**

In der späteren Arbeit der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission zeigte sich dann ja auch, dass auch in der Frage der Berechtigung der Gewerbeinhaber der strenge Ansatz der Instruktion nicht gehalten werden konnte.

So berichtete z.B. Gottlieb Zöttl, wirklicher Bergrat, im Protokoll vom 27.08.1847 über den mit der Gemeinde Ried im Oberinntal ausverhandelten Vergleich Folgendes an das Hofkammerpräsidium:

*„Die Waldordnung vom Jahre 1685 bestimmt, daß die in den Gerichten Pfunds, Landeck (gegenwärtig Ried), Naudernberg und Landeck(?) liegenden Waldungen durchwegs Amtswaldungen seien, und dem Pfannhause<sup>6</sup>, doch den Untertanen ihre haushabliche Notdurft darin vorbehalten, allein gehören. Insoferne war lediglich die haushabliche Notdurft allein ins Auge zu fassen, die nicht sehr streng, oder gar nicht unterschied, ob in dieser haushablichen Notdurft, bloß der Bedarf für Haus und Gut, oder auch seiner Gewerbe inbegriffen sei, die in jedem Dorfe zum Betriebe der Landwirtschaft absolut notwendig sind.*

...

*Sowie bereits oben bemerkt wurde, daß die Waldordnung vom Jahre 1685 keinen Unterschied macht zwischen Gewerholz und haushablicher Notdurft, so ergibt sich auch in der Praxis die Schwierigkeit, hier genau zu unterscheiden, denn es ist eine Gewohnheit der Gemeinde, die so alt ist, als ihr Holzbezug aus den Amtswaldungen, daß in ihren Bedarfsausweisen die Ortsgewerbe, die nicht lukrativ sind, von der haushablichen Notdurft nicht getrennt werden, daher dieselben auch stets mit den übrigen Gliedern der Gemeinde beholzt wurden.*

*Bei der Abfindung wurde nun dahin gewirkt, die Notdurft der mit Haus- und Gutsbesitz beteiligten Gemeindeglieder mit Waldflächen abzufinden. So ließ sich unmöglich für das in 20 – 30 Klaftern bestehende Gewerholz die entsprechende Waldfläche von dem ganzen Komplex, welcher der Gemeinde eingegeben werden mußte, speziell abstecken, und es blieb daher der Gemeinde der ganze Komplex, ohne ihr laut Instruktion auch die Verbindlichkeit auferlegen zu dürfen, die Gewerbe auch fernerhin gemeinschaftlich mit den übrigen Gemeindegliedern zu bedecken. Da diesen Gewerben auch nicht die Hoffnung bevorsteht, ihren Bedarf von der Gemeinde kaufen zu können,*

---

<sup>6</sup> also der Saline in Hall

*ihr Gewerbe aber doch um der Gemeinden selbst Willen, fortbestehen muß, so würde hieraus folgen, dass sie von dem Aerar ihren Bedarf sollten ankaufen können, welches aber nur dann möglich ist, wenn das Aerar in der Nähe sich Waldungen reservieren konnte, und geneigt ist, sich die Last der fortwährenden Sorge für die Bedeckung derselben aufzuladen.*

*Obwohl nun in der Gemeinde Ried möglichst Bedacht genommen wurde, dem Wortlaute der Instruktion zu entsprechen, so muß sich doch hier die Bemerkung erlaubt werden, daß das Ablösungsgeschäft nicht nur sehr vereinfacht, und den Begriffen der Gemeinden nach den bisherigen Gepflogenheiten sehr entgegenkommen würde, wenn es gestattet werden wollte, daß überall wo die Gemeinden damit einverstanden sind, auch die lokalen Gewerbe in die Abfindung mit der Gemeinde einbezogen werden dürfen. Nur die lukrativen Gewerbe als Bier- und Branntwein-Brennereien, Fabriken etc. wären darunter nicht zu begreifen.“*

In Ried wurde also der Gemeinde auch jene Holzfläche zugeteilt, aus der in der Vergangenheit auch das für die Gewerbebetriebe verwendete Holz genommen wurde.

Ein ähnliches Bild ergibt sich auch aus dem ersten Absatz des Punktes 7. der „Zusammenstellung des gesamten Waldvermögens nach Gemeinden im Vergleiche mit den lokalen Holzbedürfnissen zum Zweck der Servituts-Ablösungen im kk. Forstrevier Reutte“. Dieser hat folgenden Wortlaut:

*„Überdies wurde bisher außer dem Bedarf der realen Gewerbe, wie die Bedarfsausweise zeigen, meistens auch jener der persönlichen und der Neubauten und zwar teils gegen, teils ohne Forstpreis aus den betreffenden belasteten Staatswaldungen gedeckt.“*

Andererseits gibt es aber auch Beispiele dafür, dass nicht einmal das für die radizierten Gewerbe nötige Holz zugewiesen wurde. So berichtet zum Beispiel Dr. Anton Janiczek im Protokoll vom 06.06.1849, betreffend die Gemeinden des Landbezirksgerichtes Hall:



*„Der Kommissions-Instruktion gemäß wurde wie bei den früheren Ablösungen der bisherige Holzbedarf der durchgehend in dem Steuerkataster enthaltenen radicierten Gewerbe, in den abzulösenden rechtlichen Holzbezug der Gemeinden aufgenommen.*

*Eine gänzliche Deckung dieser Gewerbe war aber wegen der hier obwaltenden Aerial-Bedürfnisse unmöglich. Indessen werden die Gemeinden nach der Ansicht des Gefertigten dadurch keinen Schaden leiden, und nicht zu Reklamationen veranlasst werden, weil nach seinem Dafürhalten die radicierten Gewerbe ebensowenig als die persönlichen eigentliche Einforstungsrechte besitzen, die Gemeinden also nicht werden verhalten werden können, für die Aufbringung des Gewerbolzes aus den erhaltenen Waldungen Sorge zu tragen, besonders wenn das nur auf Kosten der Deckung des Haus- und Guts-Holzbedarfs geschehen könnte. Für die Sicht, dass auch die radicierten Gewerbe nicht eingeforstet seien, dürfte der Inhalt der Leopoldinischen Waldordnung, welche (Seite 60 und 64) bloß von der Vernehmung der Untertanen mit dem zur Haushaltung nötigen Holz spricht, dann der Umstand angeführt werden können, dass sowohl die radicierten als auch die persönlichen Gewerbe ohne Unterschied aus Staatswaldungen Holz nur über spezielles Ansuchen erhielten, ohne daß hinzu das Aerar als verpflichtet erachtet wurde, weshalb nicht selten Bitten der Gewerbeleute um Holzabgaben verweigert worden sind und daß die Abgabe des Gewerbolzes nur gegen Entrichtung eines Holzpreises, der für das Gewerholz höher als für das zum Haus- und Gutsbedarf bemessen wurde, stattfand. Die Gewerbeleute deckten fast überall ihren Holzbedarf durch Ankauf von Privaten.*

Jakob Gasser, Gubernial-Sekretär, führte im selben Bericht zur Berücksichtigung des Holzbedarfes der radizierten Gewerbe aus:

*„Bei den Gemeinden Volders, Kolsaß und Wattens zeigt sich aber ein größerer Mangel in der Bedeckung, welcher auf diesem Weg seine Bedeckung nicht finden würde.*

*Dieser Mangel erklärt sich aber daraus, daß unter dem Bedarf dieser Gemeinden instruktionsmäßig auch jener der radizierten Gewerbe aufgenommen, aber aus den von den Vorstimmen angeführten Gründen nicht vollends berücksichtigt werden konnte.*

*Diese Gewerbe haben bisher fast allenthalben sich den Brennstoff durch Ankauf verschafft und nur den kleinsten Teil desselben dort, wo es möglich war, aus Staatswaldungen gegen Stockgeld bezogen.*

*Es ist daher nicht anzunehmen, daß diese Gewerbe mit ihrem vollen Bedarf als eingeforstet betrachtet werden können.*

*Diese Einforstung konnte sich nur auf einen sehr geringen Teil des oft sehr sehr bedeutenden Brennstoffbedarfs beschränken, wenn solche auch zur Geltung gebracht werden konnte.*

*Aus Rücksicht war die Kommission allenthalben, wo es tunlich war, darauf bedacht, diesen Gewerben bei der Waldzuteilung an die betreffenden Gemeinden in der Art einige Rücksicht zuzuwenden, damit die Gemeinden in den Stand gesetzt waren, den Gewerben, besonders jenen, welche auf den Lokalbedarf berechnet wird, einige Aushilfe zu leisten.*

*Auf die volle Bedeckung des ganzen Bedarfs der radicierten Gewerbe könnte wohl nirgends bei den Abfindungs-Verhandlungen mit den betreffenden Gemeinden Rücksicht genommen werden, weil alles in den respektiven Gemeindebezirken befindliche Waldvermögen nicht hingereicht haben würde, den oft mehrere 100 Klafter betragenden Bedarf dieser Gewerbe vollkommen zu decken, auch wenn die unbeschränkte Einforstung dieser Gewerbe angenommen werden müßte. Nachdem aber diese Gewerbe bisher immer den größten Teil ihres Brennstoffbedarfs vom Aerar und von Privaten gekauft haben, so werden solche auch in Hinkunft mit dem größten Teil ihres Bedarfs auf dem Ankauf bleiben müssen. Für die Gemeinde dürfte daher aus der unvollständigen Bedeckung des Gewerbebedarfs nie*

*ein Nachteil in der Folge zu besorgen sein, weil die Gewerbsinhaber nie eine Einforstung ihrer Gewerbe, in keinem Fall mit dem ganzen Bedarf, sondern höchstens mit einem kleinen Teil desselben zu erweisen im Stande sein werden.*

*Aus dieser Rücksicht hat daher der Gefertigte kein Bedenken getragen, den Vergleichen der letzterwähnten 3 Gemeinden die Kuratel-Zustimmung beizusetzen.“*

Fazit: Das eine Mal wurden der Gemeinde (entgegen der Instruktion vom 1. Mai 1847) sogar Waldflächen überlassen, die in der Vergangenheit dazu dienten, den Holzbedarf der persönlichen Gewerbe zu decken, das andere Mal wurde (ebenfalls entgegen der genannten Instruktion) auch der Holzbedarf der radizierten Gewerbe nicht vollständig gedeckt.

### **Bevölkerungszuwachs:**

In den Berichten der Mitglieder der Waldservituten-Ausgleichungskommission an das Hofkammerpräsidium in Wien wird immer wieder beklagt, dass der Holzbezug durch die Zunahme der Bevölkerung erheblich ausgeweitet worden sei.

So berichtet z.B. Moritz von Kempelen in dem die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Hall betreffenden Protokoll vom 06.06.1849, der Holzbezug der Saline aus dem Rinner Hochwalde sei, bevor mit dieser Gemeinde ein Vergleichsabschluss gelungen sei,

*„durch die immer wachsenden Gemeindebedürfnisse schon gefährdet“*

gewesen.

Johann Widerin, kk Landrichter des Gerichtsbezirkes Silz berichtet im Protokoll vom 29.02.1848 über die mit den Gemeinden seines Bezirkes abgeschlossenen Vergleiche an das Hofkammerpräsidium:

*„Seit der im Jahre 1772 und in den folgenden Jahren geschehenen Aufteilung konnten ... die Gemeinden in den von der kk Waldeigentums-Purifikations-Kommission anerkannten Wäldern für ihr Bedürfnis nicht mehr volle Bedeckung finden, was dem Umstande zuzuschreiben ist, dass die Bevölkerung sich mehrte, viele Neubauten und Beurbarungen von öden Gründen und Gewerbe entstanden und deswegen fortwährende Holz-aushilfen aus reservierten Staatswäldern gewährt werden mussten.“*

Schließlich berichtet Moritz von Kempelen im Protokoll vom 20.12.1847, betreffend Landeck und andere Gemeinden des Haupttales:

*„der Grund der mangelhaften Bedeckung der Gemeinden [liegt] nicht so sehr in dem schlechten Waldstande, als vielmehr in der Überzahl der Holzbezugsberechtigten ... wenn man den rechtlichen Bezug der Unterthanen vollständig bedecken wollte, [würden] alle Wälder von Tirol hiezu kaum hinreichen.“*

Auch dies beweist, dass eigentlich alle Staatsbürger zum Holzbezug berechtigt gewesen wären, nicht nur ein kleiner Teil von ihnen.

### **Waren Neubauten wirklich vom Holzbezug ausgeschlossen und wenn ja, ab wann?**

Unklar ist auch, worauf sich die Meinung stützt, hinsichtlich der Neubauten und der Vergrößerung bestehender Bauten könne das Recht der Einforstung nicht zugestanden werden.

Dr. Anton Janiczek, Aushilfsreferent der kk. tirol. Kammerprokuratur und Mitglied der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission, dürfte aufgefallen sein, dass diesbezüglich ein Argumentationsbedarf bestand. Im Bericht an das Hofkammerpräsidium betreffend Landeck und andere Gemeinden des Haupttales vom 20.12.1847 versuchte er, folgende Erklärung nachzuliefern:

*„Durch die Waldordnung vom Jahre 1685 werden alle Waldungen in den Gerichten Landeck ... Pfunds und Nauders als Amtswaldungen erklärt, doch den Unterthanen ihre haushabliche Nothdurft vorbehalten.*

*Durch diese Gesetzesstelle scheint der Landesfürst bloß die Beholzungsverhältnisse, wie sie zur Zeit der Waldordnung bestanden, aufrecht erhalten, somit den Unterthanen die Befugnis eingeräumt zu haben, auch in der Zukunft aus den Wäldern, in denen sie sich bisher beholzten, ihren Haus- und Gutsbedarf zu beziehen: kaum dürfte aber dieser Gesetzesstelle der Sinn unterlegt werden können, als ob dadurch den Unterthanen ganz neue bisher nicht ausgeübte Beholzungsrechte hätten eingeräumt werden wollen, und dies umso weniger, als sich der Landesfürst Tirols durch die erwähnte Gesetzesstelle eine Verpflichtung auferlegt hat, welche nach juristischen Grundsätzen strenge auszulegen ist.“*

Dieses Gesetzesverständnis mag noch einigermaßen hinkommen, wenn es um die Auslegung einer privatrechtlichen Dienstbarkeit zugunsten einer juristischen Person geht. Für die Auslegung von Rechten, die in einer allgemeingültigen Vorschrift *„den [also allen] Untertanen“* eingeräumt worden war, ist aber eine solche Methode gänzlich abzulehnen, widersprach sie doch auch dem auch damals schon als billig angesehenen und nur kurze Zeit später im Verfassungsrang erhobenen Gleichheitsgrundsatz<sup>7</sup>. Einer Überleitung einer solchen Rechtsauffassung in unser geltendes Rechtssystem stünde überdies § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 01.10.1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, BGBl. Nr. 2/1920, im Wege, wonach nur solche Gesetze und Vollzugsanweisungen für die Republik in Geltung gesetzt wurden, die dem B-VG idF StGBI. Nr. 450/1920 nicht widersprachen.

Bezeichnenderweise berichtete Dr. Anton Janiczek aaO. dass auch die Organe der staatlichen Forstverwaltung – zumindest bis 1847 – die alten Waldordnungen keineswegs in diesem Sinne handhabten. Wörtlich führte er aus:

---

<sup>7</sup>Vgl. dazu § 27 der Verfassung vom 04.03.1849

*„Wenn [...] die genannten Gemeinden aus Waldungen außer ihrem Gemeindebezirke niemals vom Aerar mit Holz versehen worden wären, so hätte der Gefertigte durch die angeführte Waldordnungsstelle sich nicht überzeugen können, dass die Gemeinden auf die Zuteilung von Wäldern aus dem Paznauner und Stanzerthale ein Recht besitzen.*

*Allein nach der Versicherung des Forstpersonales haben diese Gemeinden wirklich aus Gnade [...] Holzaushilfen erhalten, und da nach der ah Entschließung vom 6. Februar des Jahres auch die Gnadenbezüge der Unterthanen abzulösen sind, so dürfte sich die folgende Waldzuteilung ... vollkommen rechtfertigen lassen.“*

Also steht jedenfalls fest, dass auch die nach Inkrafttreten der zitierten Waldordnung errichteten Neubauten, Holz aus staatlichen Wäldern erhalten haben.

Überhaupt ergibt sich aus den Akten der Waldservituten-Ausgleichs-Kommission, dass das Jahr 1645 nicht als maßgeblicher Stichtag für die Holzbezugsberechtigung von Neubauten angesehen wurde.

Aus dem Protokoll vom 27. August 1847, betreffend die Gemeinde Ried im Oberinntal ergibt sich, dass die bis 1837 errichteten Neubauten als eingeforstet behandelt wurden, wobei nicht bekannt ist, ob dieser Stichtag nur für Ried oder für ganz Tirol maßgeblich war. Die Wahl dieses Stichtages wurde im genannten Protokoll jedenfalls wie folgt begründet:

*„Bei gründlicher Prüfung der hinsichtlich der Neubauten bestehenden Verhältnisse, zeigte sich, daß bei den Urbarbehörden Feuerstattzinse für dieselben bis zum Jahre 1837 behoben wurden, von welchen die kk Berg- und Salinen Direktion im Geschäftszuge in Kenntniss kam. Es berichtigt sich sonach die von dieser letztern bisher gehegte Ansicht, daß mit dem*

*Jahr 1819 die Berücksichtigung der Neubauten mit der haus-  
hablichen Notdurft wegfallen, worauf sich auch der Vorgang  
gründet, daß sie bei der Abfindung bis zum Jahre 1837 in die  
Zahl der Eingeforsteten einbezogen wurden.“*

Das Abstellen auf bezahlte Feuerstattzinsen entsprach der Instruktion an die Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission. Diese ordnete diesbezüglich an:

*„Auf die Herhaltung der mit Feuerstattzinsen belegten Häuser  
ist jedoch gebührend Rücksicht zu nehmen.“*

Warum es freilich bei der Frage, ob einem „Unterthan“ das Recht zum Holzbezug aus den staatlichen Wäldern zustand, auf die Entrichtung von Feuerstattzinsen ankommen sollte, bleibt unerfindlich. Aus dem zitierten Text der alten Waldordnungen, wonach jeder Unterthan berechtigt war, das zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nötige Holz aus den staatlichen Wäldern zu beziehen, konnte eine solche Einschränkung jedenfalls nicht abgeleitet werden.

Jedenfalls kann der bei den Vergleichen unberücksichtigte Holzbedarf der Neubauten praktisch kaum eine Rolle gespielt haben, weil selbst nach dem oben geschilderten (strengen) Standpunkt der Kommission nur jene Neubauten nicht berücksichtigt werden sollten, die in den letzten 10 Jahren vor Abschluss der Vergleiche errichtet wurden. Bedenkt man, dass in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Bautätigkeit generell weitaus geringer war als heute, können nur wenige Häuser von dieser Einschränkung betroffen gewesen sein. Da aber ohnehin nicht mit den einzelnen Berechtigten, sondern meist mit ganzen Gemeinden (ausnahmsweise mit Fraktionen) verhandelt wurde, dürfte der Holzbedarf der in den letzten 10 Jahren vor Vergleichsabschluss errichteten Neubauten bei den Vergleichsverhandlungen kaum allzu- sehr ins Gewicht gefallen sein.

### **Gnadenholzbezüge – Holzbezugsrecht für alle Untertanen:**

Nachdem das Hofkammerpräsidium in der Instruktion vom 1. Mai 1847 zunächst dargelegt hatte, worauf die Untertanen seiner Meinung nach einen Rechtsanspruch hatten, wurde die Kommission aber dann doch ermächtigt, den Gemeinden in etwa soviel Holz zuzuteilen, wie diese bisher erhalten hatten. Wörtlich hieß es dazu:

*„In Bezug auf die subsidiarisch (wenn nämlich die gemeinen Waldungen ungeachtet der waldordnungsmäßigen Verwendung derselben zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nicht hinreichen) den Inassen aus Amtswaldungen verabfolgten Holzes [...] ist sich [...] an den dermaligen Stand der Dinge zu halten“*

Freilich hatte die Waldservituten-Ausgleichs-Kommission auch noch mit dieser Einschränkung ihre liebe Not, wie sich aus folgender Ausführung des Dr. Anton Janiczek im Bericht vom 20.12.1847 betreffend Landeck und andere Gemeinden des Haupttales:

*„... zwar dürfte den Gemeinden nur soviel Waldfläche zuzuteilen sein, als gerade zur Deckung der faktisch erhaltenen Aushilfen nothwendig ist. Sollte aber irgend eine Gemeinde durch ihre Gemeindewaldungen nicht hinlänglich mit Holz bedeckt sein, dessenungeachtet aber aus reservierten Staatswaldungen keine Holztaushilfe erhalten haben, so würde derselben von letzteren Wäldern auch keine Betheilung zugestanden werden können. [...] andererseits ist zu berücksichtigen, dass nach der Waldordnung vom Jahre 1685 S. 64 den Unterthanen dann, wenn sie in den gemeinen Waldungen ohne ihr Verschulden Holztaushilfe leiden, die Ergänzung ihrer Hausnothdurft aus den Amtswaldungen gestattet werden soll. Diese Gestattung erscheint dem Gefertigten nur als eine Gnade, da jedoch nach der ah Entschließung vom 6. Feber 1847 nicht bloß die Holznutzungsrechte, sondern auch die Gnadenholzbezüge der Unterthanen, insoferne ihnen solche nach den alten Waldordnungen zukommen, abzulösen sind, so wäre es sehr zu wünschen, dass das hohe Hofkammerpräsidium die Kommission zu ermächtigen geruhen möchte, bei den Waldzuteilungen an*



*die Gemeinden auch jene Gnadenholzbezüge zu berücksichtigen, welche die Untertanen bisher zwar nicht faktisch genossen haben, die ihnen aber durch den zuletzt angeführten Waldordnungsabsatz zugeführt wurden, jedoch nur mit der Beschränkung, dass deshalb nicht alle reservierten Staatswaldungen hintanzugeben seien, sondern auch für die öffentlichen Zwecke eine angemessene Waldfläche zu reservieren komme, wenn auch der Haus- und Gutsbedarf der Gemeinde nicht vollständig gedeckt sein sollte.“*

Diese Ausführungen bringen die Problematik auf den Punkt: Eigentlich hätten nach den alten Waldordnungen alle Untertanen Anspruch auf Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes gehabt. Hätte man jedoch diese Ansprüche vollständig erfüllt, wäre für die Staatsbedürfnisse nichts mehr übrig geblieben. Freilich durfte nach der Vorschrift des letzten Satzes des § 5 der Vorschrift über die Behandlung der Staats-, Gemeinde- und Lokalstiftungswaldungen vom 19.10.1839 der Staat nur über den nach Deckung des Bedarfes an Forstprodukten verbleibenden Überschuss verfügen.

### **Holz für Fabriksleute und solche der ärmeren Volksklasse:**

Moritz von Kempelen führte im Protokoll vom 29.12.1848, betreffend die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Silz aus:

*„Der Gemeinde Wildermiemingen wurde ... der unentgeltliche Bezug des vorfindigen Klaub- Durren- Windwurf- und des Durchforstungsholzes, dann eine Gnadenaushilfe an Bauholz im Falle eines großen Brandunglücksfalles aus dem Zimmerbergstaatswalde in der selben Art zugesichert, wie dies in der anstoßenden Gemeinde Telfs geschehen ist. Die Gründe hiefür sind die nämlichen, wie sie für die letzteren Gemeinden geltend gemacht wurden. Der Zimmerbergwald ist nämlich ein durch seine Lage, seine bedeutende Fläche und schöne Bestockung ein so wichtiger Wald für die Saline sowohl, als für die ganze Umgegend, dass es ganz unerlässlich erscheint, ihn als Holzreserve um jeden Preis vorzubehalten. Diese Nothwendigkeit und die Schwierigkeit, die Devastierung des fraglichen Waldes,*

*wenn er Gemeinde-Eigenthum würde, zu verhindern, wird auch von den Gemeinden, die hieraus Holzbezüge gehabt haben, anerkannt, daher sie sich mit den Zwischennutzungen gerne begnügen und das Forstamt, wie es sich in neuester Zeit bewährt hat, in der Hintanhaltung von Forstexzessen im Zimmerbergwalde, die von der ärmeren, aus Fabriksleuten bestehenden Volksklasse häufig versucht werden, kräftigst unterstützen.*“

Es war also den Vertretern sowohl des Ärars, als auch der Gemeinden klar, dass eine Überlassung von Wäldern an die Gemeinde Telfs zur Folge gehabt hätte, dass auch Angehörige der „aus Fabriksleuten bestehenden ärmeren Volksklasse“ Holz aus diesen Wäldern bezogen hätten. Dies wollten die Vertreter des Ärars ebenso wie die Gemeindebevollmächtigten, jedoch verhindern, weil sie angeblich fürchteten, die Fabriksleute bzw. die Angehörigen der ärmeren Volksklasse könnten den Wald verwüsten. Dies zeigt jedenfalls, dass die Wälder nach den Vorstellungen der Mitglieder der Waldservituten-Ausgleichungskommission nicht an Gemeinschaften übergeben werden sollten, denen nur alteingesessene Bauern angehört hätten.

### **Holz für bisher nicht zum Bezug berechnigte Gemeindeglieder:**

Aus den Berichten der Mitglieder der Waldservituten-Ausgleichungskommission an das Hofkammerpräsidium ergeben sich auch einige Beispiele, in denen Gemeinden Wälder mit der ausdrücklichen Bestimmung übergeben worden sind, daraus den Bedarf jener Gemeindeglieder zu decken, die bisher über kein Holzbezugsrecht verfügten. So berichtet Dr. Anton Janiczek im Protokoll vom 29.12.1848, betreffend die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Silz:

*„Mehreren Gemeinden wurden Wälder mit der Bestimmung in das Eigenthum überlassen, dass diese zur vorzugsweisen Benützung der mit eigenen Waldteilen nicht versehenen Haus- und Gutsbesitzer zu dienen haben.“*

Im Protokoll vom 20.06.1849, betreffend die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Schwaz berichtete Dr. Anton Janiczek:

*„Die Gemeinde Schwaz hat außer dem Genuss ihrer Teilwaldungen, mit denen der meisten Bauernhöfe freilich in ungenügendem Maß versehen sind und außer dem Bezug von 252 Klaftern, welcher laut Urkunde vom 13. Jänner 1570 den 42 Schwazer Lehensassen für die Abtretung der ehemaligen Teilwaldungen am Falkenstein gebührt und von letzteren selbst nicht abzulösen begehrt wird, seit jeher Brennholz aus Staatswaldungen erhalten, das in der Art verteilt wurde, dass an wahrhaft arme Parteien, welche sich mit einem Armutszeugnis ausweisen konnten, ohne Rücksicht, ob sie Hausbesitzer waren, oder nicht, 1-2 Klafter nach Maßgabe des Ertrages der Staatswaldung abgegeben wurden.“*

Im Protokoll vom 06.06.1849, betreffend die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Hall, berichtete Moritz von Kempelen über den mit der Gemeinde Ampass ausgehandelten Vergleich:

*„Bei dem Umstand, als ... es ... im Gemeindebezirk viele unbemittelte, mit Waldteilen nicht versehene Hausbesitzer gibt, die dem Aerar zur Last fallen, nahm man keinen Anstand, den in Frage stehenden Wald der Gemeinde gegen dem zu überlassen, daß sie sich verpflichtete, aus sämtlichen ihr nun zugeweilten Waldungen den letzterwähnten Hausbesitzern nach Maßgabe ihres Holzmanns eine entsprechende Holzaushilfe zu leisten.“*

Dasselbe wird auch von der Gemeinde Kolsassberg berichtet.

**Wer war also 1847 zum Holzbezug oder zu Gnadenholzbezügen berechtigt:**

Die obigen Auszüge zeigen, dass diese Frage im Grunde genommen vollkommen unklar war.

Es war nicht einmal klar, ob das Bezugsrecht – so wie es in den alten Waldordnungen formuliert war – den einzelnen Untertanen zustand oder ob dieses Recht aufgrund dessen, dass der Bezug schon viele Jahre gemeindeweise erfolgt war, auf die Gemeinden übergegangen war. Jedenfalls gehen die Berichte der Waldservituten-Ausgleichungskommission an vielen Stellen davon aus, dass die Bezugsrechte der (ursprünglich gleichberechtigten) Einzelnen, durch den gemeindeweisen Bezug eine Modifikation erfahren haben.

Nach den Waldordnungen stand der Bezug allen zu, die ein Haus oder ein Gut hatten. Dazu muss man sich vor Augen halten, dass Nutzholz ja nur von denjenigen gebraucht wurde, die ein Haus oder ein Gut (oder beides) hatten. Der Brennholzbedarf wurde so verstanden, dass das Haus geheizt werden konnte, wodurch es alle Bewohner, also auch diejenigen (den damaligen Umständen entsprechend) warm hatten, die selbst kein Haus besaßen. Also wäre im Grunde ohnehin für alle gesorgt gewesen<sup>8</sup>. Genau das spiegelt sich auch in den zur Vorbereitung der Vergleichsverhandlungen angefertigten Holzbedarfslisten wider, in denen alle Bewohner der Gemeinden fein säuberlich aufgelistet waren (und zuvor bis hin zu den „Fremden, welche das Domizil in Tirol und Vorarlberg nicht erworben haben“ und zwar hierunter wieder „solche aus anderen österreichischen Provinzen und solche aus fremden Staaten“, siehe dazu z.B. im Sumar-Ausweis über den Bevölkerungsstand der Gemeinden des kk Landgerichtes Silz). Die Einschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf sollte daher ursprünglich nicht etwa die Hausbesitzer privilegieren, sondern den Verkauf von Holz aus den Staats- und Gemeindewäldern unterbinden.

Da aber das vorhandene Holz nach damaliger Einschätzung nicht für alle gereicht hätte und im Übrigen auch der Staat viel Holz (insbesondere für die Salzgewinnung) brauchte, wurde mit allen möglichen Argumenten versucht, die Bezugsrechte einzuschränken, aber eben nur dort, wo sich dies die Verhandlungspartner gefallen ließen, oder dort, wo sonst nicht mehr genügend Wald für die Zwecke der Saline übrig geblieben wäre.

---

<sup>8</sup> außer vielleicht für die wenigen, die nur in einem Fahrzeug hausen mussten, wie die Kärner und manche Fuhr- und Kaufleute. Diese spielten aber zahlenmäßig sicher keine nennenswerte Rolle.

So hieß es mal, nur die Bauern wären berechtigt. Dann wurden aber doch wieder die Bezugsrechte all jener anerkannt, die im Besitze einer Feuerstatt waren (dies aber wieder nur dann, wenn die Feuerstatt spätestens 1837 bewohnt war). Das Holzbezugsrecht der Gewerbetreibenden wurde teils anerkannt, teils nicht. Mal waren die bisher geleisteten Holzaushilfen maßgeblich, mal wurde der Bedarf anders berechnet. Daneben gab es jedenfalls das Bezugsrecht der Armen und Bedürftigen.

### **Die auszugleichenden Interessen:**

Darüber, welche Interessen bei den Vergleichsabschlüssen wie gewichtet wurden, geben z.B. die folgenden „*allgemeinen Bemerkungen*“ Aufschluss, die Moritz von Kempelen in das Protokoll vom 20.12.1847 über die mit Landeck und anderen Gemeinden des Haupttales abgeschlossenen Vergleiche aufgenommen hat:

*„Da bei den gegenwärtigen Verhandlungen öfter die Frage auftauchte, ob es Zweck und Aufgabe der Kommission sei, die Haus- und Gutsbedürfnisse der Untertanen vollständig zu decken oder vorzugsweise auf Reservierung von Waldstücken für das Aerar zu sehen, so erlaube ich hierüber noch folgende allgemeine Bemerkungen:*

*Nach Ansicht des Gefertigten spricht sich die h. Instruktion ... deutlich aus, in dem sie*

- *in erster Linie die Erhaltung des phyiskalischen Bestandes durch Reservierung der Bannwälder,*
- *in zweiter Linie die bisherige Deckung des aerarischen Holzbedarfes, mit besonderer Rücksicht auf die aerar. Werke,*
- *in letzter Linie die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Untertanen, insoferne er rechtlich und wirklich besteht, gestellt hat.*

*Dieser der Kommission vorgezeigte Vorgang setzt jedoch jedenfalls ein bedeutendes Waldkapital voraus, welches nach Berücksichtigung der in erster [und zweiter] Linie gestellten Interessen noch immer genug große Waldparthien zur Disposition lässt, um damit eine vollständige und somit befriedigende Deckung der rechtlichen Bedürfnisse der Gemeinden möglich zu machen.*

*In den bisher verhandelten Landgerichten hat sich hingegen herausgestellt, dass nach Befriedigung der in erster [und zweiter] Linie gestellten Bedürfnisse wenig oder gar nichts für die Gemeinden übrig geblieben und sohin eine Ablösung der Servituten ganz unmöglich geworden wäre. Man hat daher mit höherer Genehmigung (?) jene Rücksichten in den Hintergrund treten lassen, und – indem man trachtete, die Gemeinden zufrieden zu stellen, war an mehreren Orten die Möglichkeit gegeben, auch für das Ärar nicht unbedeutende Waldkomplexe vorzubehalten.*

*Man ging dabei vor, wie es bei Ablösung von erworbenen und anerkannten Rechten überhaupt möglich ist, indem man ein Waldkapital ... anbot und es dem freiwilligen Übereinkommen der Gemeinderepräsentanten überließ, ob sie gegen Überlassung jenes Kapitals auf die fernere Ausübung dieser Rechte verzichten wollen oder nicht.*

*Waren die Gemeinden mit einer Waldzuteilung, die hinter ihrem rechtlichen Bezuge zurück blieb, zufrieden gestellt, so taten sie es entweder, weil sie, wegen Mangel an Wäldern, die Unmöglichkeit einer größeren Zuteilung einsahen, oder weil sie dabei für sich immer noch einen größeren Vorteil sahen, als bei der Einhaltung des status quo ...*

*Der Kommission war daher nach meiner Ansicht in der ermittelten Ziffer des rechtlichen Bezuges der Gemeinden bloß die Grenze gegeben, nicht aber das Ziel, welches sie zu verfolgen hatte. Jene Grenze erweitert und verengt sich, je nachdem den Untertanen in den alten Waldordnungen eine allgemeine oder spezielle Anforstung zugestanden ist; sie kann je-*

*doch keine größere Verpflichtung zur vollständigen Bedeckung begründen, da es sich eben, wie schon erwähnt, um ein vergleichsweises Übereinkommen zwischen Berechtigten und Verpflichteten, vorzugsweise aber um die Änderung des früheren Rechtszustandes handelt, demzufolge das Aerar einerseits die für spezielle Staatszwecke, den Bergbau etc. bestimmte Staatswälder von einer Last befreien, andererseits die für die Waldkultur so verderbliche Unsicherheit der bisherigen Eigentumsverhältnisse für immer zu ordnen die Absicht hatte.*

*Daher heißt es auch in der Instruktion, dass die Waldservituten in möglichst ausgedehntem Maße abgelöst werden sollen, was keineswegs eine möglichst vollständige Deckung andeuten, sondern bloß sagen will, dass so viel Servituten als möglich abgelöst werden sollen. Wird die Maßregel der Servituten Ablösung dagegen vom politischen Standpunkte angesehen, so treten allerdings einige nicht unbeachtenswerte Momente auf, die für die möglichst vollständige Bedeckung des rechtlichen Bezuges der Untertanen Nordtirols das Wort sprechen:*

*Sie liegen zunächst in dem Charakter des Gebirgsvolkes. Der Tiroler, strenge auf das Herkömmliche haltend, sieht jeder Neuerung nur mit Misstrauen entgegen. Es ist daher vor Allem notwendig, sich sein Vertrauen zu erwerben und ihm ... klar zu machen, dass man bloß sein Wohl im Auge habe.*

*Die bisher ungeordneten Forstverhältnisse haben in dem Untertanen die von den Behörden nur zu häufig unterstützte Meinung angeregt, als könne er frei schalten im Walde, den ihm der Landesfürst mit wenigen Ausnahmen zur willkürlichen Befriedigung seines Haus- und Gutsbedarfes eingeräumt habe. Auf diese Betrachtung gründen nun Einige die Ansicht, man müsse bei der gegenwärtigen Maßregel durch das sichtbare Bestreben, den Holzbedarf der Gemeinde möglichst vollständig zu decken, diesen letzteren darin einen neuen Beweis der ah Gnade Sr. Majestät und Seiner unausgesetzten Bestrebungen zum Wohle des Landes sehen lassen.*

*Vor allem aber müsse dies ein Gegengewicht für die reichlichere Waldzuteilung [sein], welche den Südtirolern in dem Kämmerbezirke zu Teil geworden ist.*

*Obschon der Gefertigte glaubt, dass die Holzbedürfnisse der Saline und anderer Aerarial-Werke ... zu anerkannt seien, um nicht auch vom gemeinen Mann gewürdiget werden zu können, so stellt er dennoch nicht in Abrede, dass in den oben erwähnten Umständen Motive enthalten sein dürften, die der ... Staatsverwaltung wichtig genug erschienen, um sie zum Ausspruche zu bewegen, dass das Haus- und Gutsbedarfsrecht der Untertanen vollständig gedeckt werden soll.“*

Diese Ausführungen zeigen, welche unglaublichen Balance-Akte diese Kommission ausführen musste, um einerseits die Gemeinden zum Vergleichsabschluss bewegen zu können und andererseits deren Genehmigung durch das Hofkammerpräsidium zu erwirken. So ist es auch nicht weiter verwunderlich, wenn in den letztlich abgeschlossenen Vergleichen mal dieses mal jenes Interesse stärker berücksichtigt oder umgekehrt, mehr oder weniger vernachlässigt wurde, je nachdem wie eben gerade ein Vergleichsabschluss und dessen Genehmigung im Einzelfall möglich erschien.

### **Zu dem mit dem Vergleichsabschluss verbundenen Verzicht:**

Dass auch den Vertretern des Staates durchaus bewusst war, dass nach den alten Waldordnungen eigentlich alle Untertanen berechtigt gewesen wären, ihren Haus- und Gutsbedarf in den staatlichen Wäldern zu decken, beweist die Verzichtserklärung, die sie den Gemeindebevollmächtigten in den Vergleichen abverlangten: In diesen Vergleichen mussten nämlich die Bevollmächtigten der Gemeinden nicht etwa nur im Namen der Gemeinde und der Eingeforsteten, sondern im Namen aller Gemeindeglieder auf sämtliche Rechte in den verbleibenden Staatsforsten und in den anderen Gemeinden zugeteilten Wäldern verzichten. Die diesbezüglich in die Vergleiche aufgenommene Standardklausel hatte (abgesehen von der wechselnden Nummerierung und dem wechselnden Namen der Gemeinde) überall denselben Wortlaut. Hier der Text aus der für Neustift ausgestellten Urkunde:



*„Siebentens. Leistet die Gemeinde Neustift für sich und sämtliche Gemeindeglieder auf alle ihr von der k.u.k. Waldservituten-Ablösungs-Kommission nicht ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen und Bezüge, also auch auf das Streumachen, Grasmähen usw. aus den vorbehaltenen Staatswäldern sowohl, als aus den anderen Gemeinden überlassenen Wäldern feierlichst Verzicht.“*

Gerade dieses Verlangen beweist deutlich, dass die aufgrund der ah. EntschlieÙung vom 06.02.1847 durchgeführten Maßnahmen keineswegs etwa nur die Rechte der Eingeforsteten betrafen.

### **Die Bevollmächtigung:**

Sowohl aus dem Text der ah. EntschlieÙung vom 06.02.1847, als auch aus zahlreichen Stellen der Berichte der Mitglieder der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission an das Hofkammerpräsidium ergibt sich, dass an den abzuschließenden Vergleichen drei Parteien beteiligt waren, nämlich

1.)

die „*Untertanen*“ bzw. die „*einzelnen Berechtigten*“, die in den landesfürstlichen Wäldern holzbezugsberechtigt waren oder Gnadenholz bezogen hatten, und deren „*Holzbezugsrechte oder Gnadenholzbezüge*“ abgelöst werden sollten,

2.)

die Gemeinden, die statt der Untertanen die Ablöseflächen erhalten sollten und die (sei es nun neben den Untertanen oder als deren Repräsentanten) ebenfalls als holzbezugsberechtigt angesehen wurden sowie

3.)

die Verwaltung der Staatswälder (Ärar).

Da man natürlich nicht mit jedem einzelnen Untertanen verhandeln wollte, wählte man folgende Vorgangsweise:

Soweit es um die Frage ging, in wessen Eigentum eine bestimmte Waldfläche stand (also bei der Anmeldung der Eigentumsansprüche vor der Forsteigentums-Purifikations-Kommission) wurden die Gemeinden von den Gemeindevorstehern vertreten. Die den Forsteigentumspurifikationstabellen zugrunde liegenden Anmeldungen stammen jedenfalls durchwegs von den Gemeindevorstehern, teils auch unterstützt von den „*übrigen Gemeindemännern*“, also den übrigen Mitgliedern des Gemeindeausschusses.

Hingegen sollten laut Erlass des Tiroler Guberniums vom 10.07.1847 zum Abschluss der Vergleiche vor der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission Bevollmächtigte von sämtlichen Gemeindegliedern gewählt werden. Für die Städte und die Marktflecken sollten zwölf und für die restlichen Gemeinden sechs bis neun Bevollmächtigte gewählt werden. Dieser Wahl hatte eine ortsübliche öffentliche Kundmachung vorauszugehen. Gemeindeglieder, die nicht zur Wahl erschienen, galten als dem Willen der Erschienenen beigetreten.

Kam dann ein Vergleich zustande, mussten die Bevollmächtigten nicht nur für die Gemeinde, sondern auch „für sämtliche Gemeindeglieder“, auf alle nicht im Vergleich erwähnten Nutzungen und Bezüge sowohl in allen vorbehaltenen Staatswäldern als auch in all jenen Wäldern feierlich Verzicht leisten, die einer anderen Gemeinde überlassen worden waren.

### **Rechtspolitische Bewertung dieser Vergleiche:**

Dass jeder, der Holz brauchte, dieses aus dem Wald holen durfte (bzw. jedenfalls holte), war ein uraltes Gewohnheitsrecht, das auch in den alten Waldordnungen nur auf den zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes nötigen Umfang eingeschränkt worden war. Die (zumindest ursprüngliche) Gleichberechtigung der Untertanen im Bezug auf dieses Holzbezugsrecht und dass dieses Recht nach den alten Waldordnungen eigentlich allen Untertanen zugestanden wäre, kommt in zahlreichen Quellen zum Ausdruck und wurde nach den Berichten der Mitglieder der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission auch von den dem Ärar nahestehenden Verhandlern nicht ernsthaft bestritten. Dass auch die Vertreter des Ärars zumindest mit der Möglichkeit rechneten,

dass eigentlich alle Untertanen zum Holzbezug aus den staatlichen Wäldern berechtigt sein könnten, ergibt sich schon daraus, dass sie von den Gemeindebevollmächtigten verlangten, im Namen aller Gemeindeglieder auf alle Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge in den verbleibenden staatlichen Wäldern und in den anderen Gemeinden zugeteilten Waldgebieten zu verzichten.

Der Umstand, dass die Verwaltung der staatlichen Wälder – um leichter verhandeln zu können – versuchte, die bestehenden Holzbezugsrechte (teilweise mit den abenteuerlichsten Argumenten) möglichst einzuschränken, darf daher nicht darüber hinweg täuschen, dass die aufgrund der ah Entschließung abgeschlossenen Vergleiche letztlich alle Bürger (Untertanen/Gemeindeglieder) und nicht etwa nur die sogenannten „Eingeforsteten“ betroffen haben und betreffen sollten.

Hätte der Staat die in Rede stehenden Vergleiche nur mit denjenigen geschlossen, deren Bezugsrechte er anerkannt hat, wäre er zumindest in politischer Hinsicht weiterhin mit den Versorgungserwartungen jener konfrontiert gewesen, die dabei leer ausgegangen wären.

Auch in rechtlicher Hinsicht wäre es wohl fraglich gewesen, ob der Ärar mit den in der Instruktion vom 01.05.1847 vertretenen Ansichten in einer streitigen Auseinandersetzung durchgedrungen wäre, die ja gemäß Zif. 9 der ah Entschließung vom 06.02.1847 künftig vor den ordentlichen Gerichten geführt werden hätten müssen. Die diesbezüglichen Zweifel wurden ja sogar von den dem Ärar nahestehenden Mitgliedern der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission mehrmals an das Hofkammerpräsidium in Wien berichtet.

Dazu kam, dass sich der Landesfürst dem Vorwurf ausgesetzt hätte, gegen den schon in der Verfassung des Jahres 1849 verankerten Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, wenn er nur einen Teil der ehemals gleichberechtigten Untertanen durch die Zuweisung staatlicher Wälder bedacht hätte und die restlichen Untertanen leer ausgegangen wären.

All diesen Problemen konnte der Landesfürst jedoch dadurch ausweichen, dass er die Wälder – wie es tatsächlich geschah und wie es nach dem klaren Wortlaut der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 06.02.1847 auch geschehen sollte – den Gemeinden als solchen ins Eigentum übertrug.

Durch die Übertragung der Wälder an die Gemeinden konnte sich der Staat überdies im Konflikt um die Holznutzungen aus der Schusslinie bringen. In diesem Streit stehen einander seither nicht mehr Staat und Untertanen gegenüber, sondern diverse Personengruppen in den Gemeinden.

Die großen Verlierer dieser Maßnahmen waren nicht etwa die Eingeforsteten, da sie ihre Bezugsrechte ja gesichert erhielten und nicht mehr fürchten mussten, dass letztere durch Zuzug in der Gemeinde und/oder durch Zunahme der Bevölkerung künftig geschmälert werden könnten, und sie zudem sogar noch von der Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten zumindest teilweise dadurch befreit wurden, dass das Provisorische Gemeindegesetz vom 17.03.1849 alle Gemeindemitglieder zur Teilnahme an der Lastentragung verpflichtete.

Die großen Verlierer dieser Maßnahmen waren die Nichteingeforsteten, die damals meistens über einen so niedrigen sozialen Status verfügten, dass sie sich nicht wirksam wehren konnten und die auch durch das Zensuswahlrecht zusätzlich benachteiligt waren, sowie die noch ungeborenen weichenden Söhne und Töchter der Stammsitzliegenschaftsbesitzer. Sie mussten sich damit begnügen, dass ihnen ein nach Deckung der bevorzugten Nutzungsrechte allenfalls verbleibender Überrest der Erträge des Gemeindeguts indirekt (ebenso, wie den Eingeforsteten auch) zugute kam, weil dieser gemäß § 75 des Prov. Gemeindegesetzes RGBl. Nr. 170/1849 sowie gemäß § 63 TGO 1866 in die Gemeindekasse zu fließen hatte.

Daher liegt schon in der Aufrechterhaltung der Einforstungsrechte eine Ungleichbehandlung, deren sachliche Rechtfertigung und Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz zumindest in Frage steht. In VfSlg 384/1925 entgingen diese Rechte jeden-

falls nur ganz knapp einer Aufhebung. Nur 7 von 13 Richtern stimmten damals gegen eine Aufhebung dieser Vorrechte (vgl. Robert Walter, *Hans Kelsen als Verfassungsrichter*, Seite 47 f).

Die Maßnahmen der aufgrund der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847 durchgeföhrteten Forstregulierung könnten es daher niemals rechtfertigen, den sogenannten „Eingeforsteten“ (bzw. den übrigen Mitgliedern einer Gemeindegutsagrargemeinschaft als deren Rechtsnachfolger) auch noch die Substanz des Gemeindeguts und den nach Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes verbleibenden Überschuss der Erträge zu überlassen.

**Verhandlungspartner waren nicht Bauerngemeinschaften sondern die Ortsgemeinden:**

Dass nicht die Holzbezugsberechtigten oder Gnadenholzbezieher, sondern die Gemeinden die einzelnen Forstteile in das volle Eigentum überwiesen erhalten sollten, ergibt sich schon aus dem Text der Zif. 3 der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 06.02.1847 ganz klar. Dieser lautet:

*„Seine Majestät geruhen...zu bewilligen, dass in den künftig vorbehaltenen Staatswäldern die Holzbezugsrechte oder Gnadenholzbezüge der Untertanen...durch Ausscheidung und Überweisung einzelner Forstteile in das volle Eigentum, und zwar nicht der einzelnen Unterthanen, sondern der betreffenden Gemeinden...abgelöst werden.“*

\* \* \*

Dass die Allerhöchste EntschlieÙung vom 06.02.1847 mit dem Ausdruck „Gemeinden“ nicht etwa Agrargemeinschaften meinte, ergibt sich auch aus Zif. 8 der genannten EntschlieÙung, welche lautet:

*„Die Extradierung der, in der bezeichneten Art, an die bisher zum Holzbezug Berechtigten, oder mit Gnadenholz beteiligten Gemeinden als Eigentum überlassenen Wälder, wird von der Cameral-Gefällen-Verwaltung Tirols im Ganzen an die Landes-*

*stelle als Curatelsbehörde der Gemeinden geschehen, welcher auch die Zuweisung der einzelnen Waldstrecken an die Gemeinden und die Vornahme der zwischen diesen etwa nötig werdenden Ausgleichungen obliegen wird.“*

\* \* \*

Herr Jakob Gasser, kk. Gubernial Sekretär, der der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission als Repräsentant der „Landesstelle als Curatelsbehörde der Gemeinden“ angehörte, hat in seinem Bericht an das Hofkammerpräsidium vom 26.10.1848 über die Annehmbarkeit der mit den Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Reutte geschlossenen Vergleiche auf das bevorstehende Provisorische Gemeindegesetz vom 17.3.1849 mit folgender Formulierung Bezug genommen:

*„Es ist nämlich bei der gegenwärtigen veränderten Zeitrichtung von den Gemeinden, besonders wenn sie künftig selbständiger gestellt werden sollten, mit allem Grunde zu erwarten, dass sie für den Forstschutz wirksamer sorgen werden, als dieses den Verwaltungsbehörden und Organen möglich ist“.*

Damit liegt ein weiterer Hinweis darauf vor, dass sich die Waldservitutenausgleichungskommissionen mit eben jenen Gemeinden befassen, denen kurze Zeit später, nämlich mit dem Provisorischen Gemeindegesetz vom 17.3.1849, wesentlich mehr Selbstständigkeit zuerkannt worden war.

\* \* \*

Auch aus den zur Vorbereitung der Vergleichsabschlüsse erstellten Bevölkerungslisten, die sich in den Akten der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission befinden, ergibt sich, wer aller diesen Gemeinden angehörte. Aufgelistet waren die Anzahl der Häuser, der Familien<sup>9</sup>, der Familienmitglieder und der Dienstboten. Ja sogar die Zahl der Angehörigen anderer Kronländer und der in den Gemeinden allenfalls lebenden Ausländer waren in diese Listen einzutragen. Die für den Landge-

---

<sup>9</sup> Im Landgerichtsbezirk gab es damals 2140 Häuser und 3120 Familien, also war bei weitem nicht jedes Familienoberhaupt zugleich auch Hausbesitzer.

richtsbezirk Silz zur Vorbereitung der Vergleiche (und als Unterlage zur Beurteilung der Vergleiche durch das Hofkammerpräsidium, durch dessen Genehmigung die Vergleiche erst wirksam wurden) erstellte Liste ist im Anhang angeschlossen.

\* \* \*

Aber auch aus zahlreichen anderen Stellen der Berichte der Mitglieder der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission an das Hofkammerpräsidium ergibt sich einwandfrei, dass diese Kommission keineswegs nur mit Bauerngemeinden verhandelt hat:

Wenn zum Beispiel das Kommissions-Mitglied kk. wirkl. Bergrat Gottlieb Zöttl im Protokoll vom 27. 08.1847 betreffend die Gemeinde Ried im Oberinntal berichtet, es sei eine Gewohnheit der Gemeinde, die so alt sei, als ihr Holzbezug selbst, in ihren Bedarfsausweisungen die Ortsgewerbe nicht von der haushablichen Notdurft zu trennen, so kann sich dieser Bericht keinesfalls nur auf eine ausschließlich aus alteingesessenen Bauern bestehende Gemeinschaft beziehen.

\* \* \*

Im Protokoll vom 26.10.1848, betreffend die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Reutte berichten Georg Knik, kk. Land- und Unters. Richter, und Moritz von Kempelen, in der Gemeinde Steeg hätten sich die einzelnen Fraktionen nicht einigen können. Daher sei ein Vergleichsabschluss nicht zustande gekommen, obwohl die Gemeinde selbst mit den angetragenen Waldzuteilungen vollkommen zufrieden gewesen wäre. Auch damit ist bewiesen, dass von einer Ortsgemeinde und nicht etwa von einer Agrargemeinschaft berichtet wurde, da Agrargemeinschaften (im Gegensatz zu den Ortsgemeinden) keine Fraktionen aufwiesen.

\* \* \*

Die Gemeinde Vils bezeichnet Georg Knik in Punkt 4tens des selben Protokolls als „*Marktgemeinde*“. Moritz von Kempelen bezeichnet dieselbe Gemeinde im selben Protokoll sogar als „*Stadtgemeinde*“. Mit

diesen Bezeichnungen konnte jedenfalls keine Gemeinschaft alteingesessener Bauern gemeint gewesen sein.

\* \* \*

Moritz von Kempelen berichtet im Protokoll vom 26.10.1848, betreffend die Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Reutte:

*„Die ursprüngliche Einteilung der Waldbezirke, welche meistens mit dem Umfang der politischen Gemeindebezirkseinteilung übereinstimmt, war ohne Zweifel eine solche, daß die inner denselben gelegenen Gemeinden die hinreichende Bedeckung ihrer Holzbedürfnisse fanden.“*

Wenn also die Gemeinden, von denen die Rede war, einen auf einer politischen Einteilung beruhenden Gemeindebezirk aufwiesen, handelte es sich ohne jeden Zweifel um Ortsgemeinden und nicht etwa um bürgerlichrechtliche Gesellschaften alteingesessener Bauern.

\* \* \*

Moritz von Kempelen fuhr im selben Protokoll fort:

*„Dieses Bedeckungsverhältnis musste jedoch gestört werden, je nachdem sich Gemeinden durch neue Ansiedlungen vergrößerten, oder in Folge großer Sterblichkeit oder aus Subsistenz<sup>10</sup> Rücksichten verminderten.“*

Auch diese Passage beweist, dass sich die Waldservituten-Ausgleichskommission mit Ortsgemeinden und nicht mit Agrargemeinschaften beschäftigte. Denn nur Ortsgemeinden können sich durch neue Ansiedlungen vergrößern.

\* \* \*

Gottlieb Zöttl berichtet im Protokoll vom 03.09.1847 über den mit der Gemeinde Kaunertal geschlossenen Vergleich unter anderem, ein zuerst bei der Ermittlung eines rechnerischen Holzüberschuss dieser Gemeinde veranschlagter Wald sei

---

<sup>10</sup> Lebensunterhalts



*„nicht der Gemeinde selbst, sondern nur einzelnen Höfen bei der Kirche zu Statten“ gekommen“*

Auch diese Passage zeigt (was sich an sich ja schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt), nämlich dass die Mitglieder dieser Kommission zwischen dem Vermögen der „*Gemeinde selbst*“ und solchem „*einzelner Höfe*“ sehr wohl zu unterscheiden gewusst haben.

\* \* \*

Im Protokoll vom 10.05.1847 berichtete Gottlieb Zöttl:

*„Ungeachtet [der Tatsache, dass] der Gemeinde Fiss alle jene Waldungen überlassen worden sind, aus welchen sich dieselbe bisher beholzte, so erscheint sie doch nicht bedeckt, und zwar wegen der Geringfügigkeit dieser Waldungen, weil in ihrem Gemeindebezirk keine vorbehaltenen Staatswaldungen vorhanden sind, aus denen ihr eine Aushilfe hätte gewährt werden können.“*

Nur Ortsgemeinden verfügten über einen „*Gemeindebezirk*“, nicht aber Agrargemeinschaften.

\* \* \*

Mit Entschließung vom 4.06.1817, Provinzialgesetzsammlung Nr. 51 zur „*Organisirung der Landgerichte*“ wurde Tirol in Landgerichtsbezirke und wurden diese in Gemeinden eingeteilt.

Aus § 3 des Gemeinderegulierungspatentes vom 14.08.1819, Provinzialgesetzsammlung Nr. 168, ergibt sich, dass die österreichische Regierung schon vor 1805 mehr oder weniger dieselbe Einteilung verfügt haben muss. Es hat also im Jahr 1847 keineswegs eine fast unendliche Zahl von Gemeinden gegeben, wie Prof. Heinz Mayer<sup>11</sup> meinte.

---

<sup>11</sup> Heinz Mayer, Politische Gemeinde versus Realgemeinde in Kohl/Oberhofer/Pernthaler, Die Agrargemeinschaften in Tirol, S 189

\* \* \*

Moritz von Kempelen berichtete im Protokoll vom 29.12.1848:

*„Wenn die von der Waldeigentums-Purifikations-Kommission anerkannten Wälder zur Deckung der Gemeindebedürfnisse genügt hätten, so wäre die Notwendigkeit einer Servituten Ablösung im Landgerichte Silz ganz entfallen, dies ist jedoch nirgends der Fall ...“*

Diese Äußerung zeigt, dass es sich bei jenen Gemeinden, mit denen die Vergleiche abgeschlossen wurden, um dieselben handelte, deren Eigentum bei der Waldeigentums-Purifikations-Kommission angemeldet und von ihr meist auch anerkannt worden war. Bei dieser Anmeldung waren aber die Gemeinden durchwegs durch den Gemeindevorsteher und allfällige weitere Mitglieder des Gemeindeausschusses vertreten.

### **Zusammenfassung:**

Die auf der Grundlage des ah Patent vom 06.02.1847 durchgeführte Forstregulierung lässt sich nicht auf eine Ablöse von Einforstungsrechten alteingesessener Bauern reduzieren. Vielmehr erfolgte eine vollständige Neuordnung der Forstrechtsverhältnisse, bei der komplexe rechtliche und politische Interessen berücksichtigt wurden.

Es sollten die Eigentumsverhältnisse an den Wäldern, Almen und Auen geklärt werden.

Die rund um das Revolutionsjahr 1848 politisch besonders gefährlichen Streitigkeiten zwischen Untertanen und Gemeinden auf der einen Seite und der staatlichen Verwaltung (Ärar, Saline und Forstbehörden) auf der anderen Seite sollten beendet werden. Der Staat wollte sich hinsichtlich der sich immer noch mehr zuspitzenden Konflikte um das Holz „aus der Schusslinie“ bringen. Künftige Konflikte sollten zwischen Gemeinde und ihren Bürgern bzw. zwischen den Bürgern untereinander ausgetragen werden müssen.

Es sollte verhindert werden, dass der aufgrund der Vermehrung der Bevölkerung, Zuzug und der Entwicklung der Gewerbebetriebe laufend zunehmende Holzbedarf der Bevölkerung den dem Staat verbleibenden Holzertrag immer mehr verringert.

Es sollte eine nachhaltige pflegliche Waldbewirtschaftung erreicht werden.

Was die abzulösenden Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge anlangt, haben die Vertreter des Staates zwar einerseits den Standpunkt vertreten, nur die sog. „*Eingeforsteten*“ hätten Anspruch auf Holzbezüge. Andererseits war aber den Repräsentanten des Staates damals sehr wohl bewusst, dass nach den alten Waldordnungen eigentlich alle Untertanen berechtigt wären, ihren Haus- und Gutsbedarf aus den staatlichen Wäldern zu decken. Daher wurden die Ablöseflächen nicht ins Eigentum von Agrargemeinschaften mit beschränktem Mitgliederkreis, sondern an die Gemeinden als Repräsentantinnen aller Untertanen ihres Gebiets übertragen und aus demselben Grund haben die Vertreter des Staates auch verlangt, dass die Bevollmächtigten der Gemeinden und aller Gemeindemitglieder als Gegenleistung für die ins Eigentum der Gemeinden übertragenen Waldflächen, im Namen aller Gemeindeglieder auf sämtliche Holzbezugsrechte und Gnadenholzbezüge in den verbleibenden staatlichen Wäldern und in den anderen Gemeinden zugeteilten Waldflächen feierlichst Verzicht leisteten.

Zur Deckung welcher Holzbedürfnisse die den Gemeinden übereigneten Ablöseflächen konkret bestimmt waren, wurde nur selten in die Vergleiche aufgenommen. Aus den Verhandlungsunterlagen ergibt sich, dass teilweise der Holzbedarf der Gewerbe ebenso eingerechnet worden war, wie jener der Bedürftigen.

Aus diesem Grund wurde auch in die anschließend (nämlich in den Jahren 1849 und 1866) erlassenen Gemeindegesetze nur aufgenommen, dass hinsichtlich der Berechtigung zur Nutzung des Gemeindeguts die bisherige rechtmäßige Übung weiterhin beachtet werden müsste. Damit wurde der Vorrang der Eingeforsteten gesichert und wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass für die Zuteilung der Flächen an die Gemeinde in erster Linie (aber eben nicht ausschließlich) der Holzbedarf der Eingeforsteten maßgeblich gewesen war.

Weiters wurde in die genannten Gemeindegesetze die Beschränkung aufgenommen, dass auch die sog. „*Eingeforsteten*“ nur dazu berechtigt sind, ihren Haus- und Gutsbedarf zu decken und dass auch die Einforstungsrechte nicht mehr erweitert werden dürften. Diese Beschränkungen ergeben sich aus dem Wesen der Einforstungsrechte. Die Einschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf fand sich schon in den alten Waldordnungen. Dass die Einforstungsrechte nicht auch noch erweitert werden dürften, war strikte Verhandlungsmaxime bei den Verhandlungen vor der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission. Diese in den Gemeindegesetzen normierte Beschränkung der Nutzungsrechte auf den Haus- und Gutsbedarf und das bisherige Ausmaß des Bezuges war daher nichts Neues.

Schließlich sollte ein allfälliger Überschuss in die Gemeindekasse fließen und dadurch allen zugute kommen. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass „eigentlich“ ja alle Untertanen berechtigt gewesen wären, ihren Holzbedarf aus den „gemainen Waldungen“ bzw. aus jenen des Landesfürsten zu decken, was zumindest dort, wo dies ohne Beeinträchtigung von Staatsinteressen (insbesondere des Holzbedarfes der Saline) möglich war, auch tatsächlich so gehandhabt wurde.

Überdies war ein Teil des Holzes ja immer schon für die Bedürftigen bestimmt, für die ja die Gemeinde sorgen musste. Dadurch, dass der Gemeinde das Recht auf einen nach Deckung des Haus- und Gutsbedarfes allenfalls verbleibenden Überschusses gewährleistet war, konnte sie diesen – wenn ein solcher vorhanden war – (auch) für die Armen und Bedürftigen verwenden.

Schließlich muss auch der damals (also in den Jahren ab 1847) bestehende Zusammenhang zwischen bevorzugten Holzbezugsrechten und der Verpflichtung, die Gemeindelasten im Umlageweg zu tragen, beachtet werden: Nützten nämlich die Eingeforsteten ihre Rechte so aus, dass der für die Gemeinde verbleibende Überschuss nicht ausreicht, um daraus die Gemeindelasten tragen, insbesondere auch die Armen versorgen zu können, musste im Wesentlichen die selbe Personengruppe das Fehlende im Wege von Steuern und Umlagen zuschießen. Dieser Regelungsmechanismus schützte einerseits die Gemeinde vor allzu rücksichtsloser Ausbeutung und sicherte andererseits mittelbar

(nämlich über die den Eingeforsteten hauptsächlich auferlegte Steuerpflicht); zumindest dem ärmsten Teil der Nichteingeforsteten auch die Deckung seiner dringendsten Bedürfnisse.

All dies zeigt, dass die durch die Gemeindeordnungen näher präzisierten Rechtsverhältnisse am Gemeindegut eine logische, konsequente und (abgesehen von der Bevorzugung der Eingeforsteten) auch sachgerechte Fortsetzung bzw. Umwandlung der vor Inkrafttreten der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847 bestehenden materiellen Berechtigungen darstellen. Wären hingegen die staatlichen Wälder in den Jahren ab 1847 nur an Gemeinschaften von besonders privilegierten Personen (Eingeforsteten) übergeben worden und hätte man alle anderen leer ausgehen lassen, wären dadurch die vor 1847 bestehenden Ungleichheiten in einer sachlich durch nichts zu rechtfertigenden Weise massiv verschärft worden. Eine solche Absicht ergibt sich aber weder aus dem Wortlaut der ah EntschlieÙung vom 06.02.1847, noch aus den Akten der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission. Sie dürfte aber auch nicht unterstellt werden, weil auch die 1920 aufrechterhaltenen Rechtsakte der Monarchie im Hinblick auf § 1 des ÜG 1920, BGBl. Nr. 2/1920, verfassungskonform interpretiert werden müssen.

Innsbruck, am 11.10.2011

Dr. Andreas Brugger

**Anhang:**

Summar-Ausweis über den Bevölkerungs-Stand des k.k. Landgerichts Silz vom 03.03.1848, erliegend in den „Forstservituten-Ablösung-Acten für das Landgericht Silz, Landesarchiv Innsbruck, Kartons 4 bis 6, Stellage 2.5.9:

*Sumar = Ausweis*

*über den*

**Bevölkerungs=Stand**

*des k.k. Lagerichts Sitz*

*1847/48*

Namen der Gemeinden	Haus= Num- mern	Anzahl der Häuser	Anzahl der Familien	Anzahl der		Total Summe der Be- völkerung	hierunter sind		Unter der Total-Summe N <sup>o</sup> 7 sind begriffen Fremde, welche das Domizil in Tirol und V. erworben haben		Anmerkung: die Bedingungen unter welchen das Domizil oder die ö Staatsbürger-schaft erworben wird, sind im ABGB §§ 29 u 30 enthalten
				Familien- Mitglieder	Dienst- boten		männlich	weiblich	aus anderen österr. Provinzen	aus fremden Staaten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1 0	1 1	1 2
1. Silz	147	137	289	1193	132	1325	628	697	-	-	
2. Wilder- mieming	98	87	103	427	20	447	234	213	-	-	
3. Rietz	196	120	256	1102	58	1160	554	606	-	1	
4. Roppen	108	81	114	607	40	647	310	337	-	-	
5. Haimingen	206	209	268	1295	87	1382	676	706	-	-	
6. Stams	73	70	103	519	142	661	340	321	-	-	
7. Ötz	241	197	292	1201	100	1301	650	651	-	-	
8. Umhausen	282	282	366	1442	105	1547	785	762	-	-	
9. Sölden	212	198	224	980	74	1054	565	489	-	-	
10. Karres	41	40	74	389	19	408	200	208	-	-	
11. Obsteig	106	109	117	482	58	540	246	294	-	-	
12. Miemin- gen. Mötz Parzelle	138 85	138 58	224 103	1023 426	87 21	1110 447	537 227	573 220	- -	- -	
13. Längenfeld Huben Parzelle	360 -	213 59	311 78	133 323	90 5	1223 328	609 166	614 162	- -	- -	
14. Sautens	138	133	190	853	30	883	431	452	-	-	
15. Vent	8	7	8	43	11	54	28	26	-	-	
Suma	2439	2140	3120	13438	1079	14517	7186	7331	-	1	

k.k. Landgericht Silz, den 3. März 1848